

institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2017
26.04.2017 intro

TU
Graz

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stmk. WFG 1993)

Bundesland
Steiermark

Titel
Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993
(Stmk. WFG 1993)

Stammfassung: LGBl. Nr. 25/1993 (WV)

Novellen: (1) LGBl. Nr. 38/1994 (XII. GpSlt EZ 811)

(2) LGBl. Nr. 11/1996 (XII. GpSlt EZ 1255)

(3) LGBl. Nr. 61/1997 (XIII. GpSlt EZ 504)

(4) LGBl. Nr. 25/1998 (XIII. GpSlt EZ 663)

(5) LGBl. Nr. 75/1998 (XIII. GpSlt EZ 833)

(6) LGBl. Nr. 96/1998 (XIII. GpSlt EZ 886)

(7) LGBl. Nr. 12/2000 (XIII. GpSlt EZ 1273)

(8) LGBl. Nr. 53/2001 (XIV. GpSlt AA EZ 333/1)

(9) LGBl. Nr. 19/2002 (XIV. GpSlt RV EZ 524/1)

(10) LGBl. Nr. 48/2002 (XIV. GpSlt RV EZ 740/1 AB EZ 740/2)

(11) LGBl. Nr. 82/2003 (XIV. GpSlt RV EZ 1378/1)

(12) LGBl. Nr. 57/2004 (XIV. GpSlt RV EZ 1782/1)

(13) LGBl. Nr. 17/2006 (XV. GpSlt IA EZ 137/1 AB EZ 137/3)

(14) LGBl. Nr. 109/2006 (XV. GpSlt RV EZ 459/1 AB EZ 459/4)

(15) LGBl. Nr. 48/2007 (XV. GpSlt RV EZ 1169/1 AB EZ 1169/2)

(16) LGBl. Nr. 81/2009 (XV. GpSlt RV EZ 3011/1 AB EZ 3011/4)
(CELEX Nr. 32004L0038)

(17) LGBl. Nr. 49/2010 (XV. GpSlt IA EZ 99/1 AB EZ 99/5)

(18) LGBl. Nr. 81/2010 (XV. GpSlt RV EZ 3701/1 AB EZ 3701/5)
(CELEX Nr. 32006L0054)

(19) LGBl. Nr. 14/2011 (XVI. GpSlt IA EZ 148/1 AB EZ 148/4)

(20) LGBl. Nr. 59/2011 (XVI. GpSlt IA EZ 416/1 AB EZ 416/2)

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und mit Ausnahme der Eigenheime nicht mehr als 150 m² beträgt,

2. (entfallen)

3. als geforderte Wohnung eine Wohnung, für die
- rückzahlbare Forderungen noch nicht vollständig zurückbezahlt sind,
- Zuschüsse noch geleistet werden,
- nicht rückzahlbare Forderungsbeiträge vor weniger als 10 Jahren geleistet wurden oder (7)
- eine vom Land Steiermark übernommene Bürgschaft noch nicht erloschen ist,

4. als Eigenheim ein Gebäude mit einer Wohnung oder zwei Wohnungen, von denen eine zur Benutzung durch den Eigentümer bestimmt ist,

5. als Wohnheim ein zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim in normaler Ausstattung, das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält,

6. als normale Ausstattung eine Ausstattung, die bei großer Wirtschaftlichkeit des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Instandhaltungskosten und bei einwandfreier Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes sowie der Anschlußmöglichkeit an Fernwärme in hiefür in Betracht kommenden Gebieten, den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht, sie umfaßt jedenfalls den Einbau wassersparender Armaturen und ausreichende Anschlußmöglichkeiten für Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräte, muß jedoch nicht die Oberflächenauführung im Inneren der Wohnung umfassen, die Verwendung von Tropenholzern ist ausgeschlossen; (1)

7. als Nutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen,

8. als Baukosten einer Wohnung (eines Geschäftsraumes) der Anteil an den Gesamtbaukosten, der nach dem gesetzlichen oder vereinbarten Berechnungsschlüssel auf die Wohnung (den Geschäftsraum) entfällt;

9. als nahestehende Person

a) der Ehegatte (die Ehegattin), der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin), (18)

b) Verwandte in gerader Linie (insbesondere Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder) einschließlich Adoptivkinder (Wahlkinder) sowie Stiefeltern, (2)

c) Geschwister,

d) Verschwägerter in gerader Linie, das sind Personen, die mit dem Ehegatten in gerader Linie verwandt sind, insbesondere Schwiegereltern und Stiefkinder, (5)

e) eine Person, die mit dem Eigentümer (Mieter) in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt,

f) in der Haushaltsgemeinschaft lebende eigene oder adoptierte Kinder einer Person gemäß lit. e und

g) Pflegekinder gemäß dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz; Pflegekinder gelten dann als nahestehende Personen, wenn ein längerer, etwa zwei Jahre dauernder Aufenthalt am Pflegeplatz bereits vorliegt und eine Besätigung der Bezirksverwaltungsbehörde beigebracht wird, daß es sich voraussichtlich um einen Dauerpflegeplatz handelt,

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989

Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989)

| Fundstellen der Rechtsvorschrift | | |
|----------------------------------|-------------|------------|
| Datum | Publ. Blatt | Fundstelle |
| 24.02.1989 | LGB1 | 1989/18 |
| 30.06.1989 | LGB1 | 1989/38 |
| 21.11.1989 | LGB1 | 1990/05 |
| 28.05.1990 | LGB1 | 1990/42 |
| 10.09.1991 | LGB1 | 1991/39 |
| 22.07.1992 | LGB1 | 1992/32 |
| 04.08.1994 | LGB1 | 1994/39 |
| 16.08.1995 | LGB1 | 1995/62 |
| 18.03.1998 | LGB1 | 1998/20 |
| 06.03.2000 | LGB1 | 2000/12 |
| 19.03.2001 | LGB1 | 2001/16 |
| 21.02.2003 | LGB1 | 2003/11 |
| 22.12.2006 | LGB1 | 2006/67 |
| 17.09.2010 | LGB1 | 2010/41 |
| 07.09.2011 | LGB1 | 2011/23 |
| 22.08.2013 | LGB1 | 2013/35 |

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I HAUPTSTÜCK

WOHNBAUFÖRDERUNG

§ 1. (1) Das Land Wien fördert die Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern durch Neubau, Zubau, Einbau oder Umbau.

(2) Die Förderung kann auch umfassen:

- Geschäftsräume in geförderten Gebäuden, wobei sich bei geförderten Wohnhausanlagen mit mehr als 100 Wohnungen die Förderung auch auf Geschäftsräume außerhalb eines geförderten Gebäudes erstrecken kann. Auf geförderte Geschäftsräume darf höchstens ein Viertel der geförderten Gesamtnutzfläche entfallen, wobei Räumlichkeiten für Einrichtungen der Stadt Wien für soziale Dienste im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes einschließlich von Gesundheits- und Sozialbezirkszentren sowie geriatrischen Tageszentren nicht einzurechnen sind,
 - Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur
- (3) Auf Förderung, ausgenommen die Gewährung von Wohnbeihilfe, besteht kein Rechtsanspruch.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, den Bauvorschriften entsprechend ausgestattete Wohnung deren Nutzfläche, ausgenommen bei Wohngemeinschaften in behindertengerecht ausgestatteten Wohnungen, zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige (§ 32) nicht mehr als 150 m² beträgt, sofern diese Wohnnutzflächen-höchstgrenze nicht überschritten wird, kann das Erfordernis baulich in sich abgeschlossen bei einer Vereinigung der Wohnung mit Geschäftsräumlichkeiten entfallen,
- als Geschäftsräume jedwede Art von Räumlichkeiten für Zwecke von Handels- und Gewerbebetrieben und für die Ausübung freier Berufe bzw. der sozialen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie für Einrichtungen der Stadt Wien;
- als Eigenheim ein Gebäude mit ein oder zwei selbständig benützbaren Wohnungen, die zur Benützung durch den bzw. die Eigentümer (Bauberechtigten) bestimmt sind. Ein Gebäude mit zwei Wohnungen gilt nur dann als Eigenheim, wenn an beiden Wohnungen Wohnungseigentum begründet wird oder Baurecht besteht;
- als Wohnungseigentum das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte Recht gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz 2002.

(3) Das angemessene Ausmaß der Wohnnutzfläche beträgt bei einer Person 30 m² und erhöht sich für die erste im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², für jede weitere um je 15 m². Bei Jungfamilien erfolgt die Berechnung des angemessenen Ausmaßes der Wohnnutzfläche in der Weise, daß der an Hand der Haushaltsgröße ermittelten Wohnnutzfläche 15 m² hinzugerechnet werden.

(4) Im Falle der Überschreitung des angemessenen Ausmaßes der Wohnnutzfläche ist der Berechnung des Eigenmittlersatzdarlehens jener Teil der Eigenmittel zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des angemessenen Ausmaßes zum tatsächlichen Ausmaß der Wohnnutzfläche entspricht.

(5) Mit im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen kann eine Solidarhaftung vereinbart werden, die nach Aufgabe der Wohnungsnutzung durch den Haftenden endet. Auch eine rechtsverbindliche Erklärung betreffend die Übernahme der Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen kann von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingeholt werden. Die vom Darlehensnehmer und den Mitverpflichteten gegenüber dem Vermieter bestehenden Rückforderungsansprüche wegen der eingebrachten Eigenmittel haben in Höhe der Austaufung des Eigenmittlersatzdarlehens zugunsten des Landes Wien als abgetreten zu gelten.

§ 18. (1) Die Laufzeit des Eigenmittlersatzdarlehens beträgt maximal 20 Jahre. In den Darlehensvertrag ist die Bestimmung aufzunehmen, daß das Darlehen schon zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn die Förderungswürdigkeit nicht mehr oder nur mehr in einem geringeren Ausmaß gegeben ist. Zu diesem Zweck sind das Haushaltseinkommen und die Haushaltsgröße nach zehn und 15 Jahren zu überprüfen.

(2) Ein Eigenmittlersatzdarlehen kann auch einem nachfolgenden Wohnungseigentümer oder unbeschadet der begünstigten Rückzahlung eines Förderungsdarlehens nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 einem nachfolgenden Wohnungsmieter gewährt werden. Dabei ist ein Abrechnungsfaktor von 1 vH pro Jahr zu berücksichtigen, nicht jedoch eine Indexaufwertung. Die Rückzahlungsbedingungen sind in diesem Fall so festzusetzen, dass das Darlehen spätestens am Ende des 20. Jahres nach Erteilung der Benutzungsbewilligung (Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien) zur Gänze getilgt ist.

(3) Im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses ist das austaufende Eigenmittlersatzdarlehen unverzüglich zurückzuerstatten, außer der neue förderungswürdige Mieter möchte mit Einverständnis des bisherigen Mieters und des Landes Wien in den Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen eintreten. Das austaufende Eigenmittlersatzdarlehen ist im Falle einer Mietrechtsfortsetzung im Todesfall (§ 1116a ABGB, § 14 MRG) oder einer Abtretung des Mietrechts (§ 12 MRG) von Darlehensnehmern (Mitverpflichteten) bzw. deren Rechtsnachfolgern abzudecken, wenn die entretenden Mieter nicht in den Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen eintreten wollen oder mangels Förderungswürdigkeit nicht in den Vertrag eintreten dürfen.

(4) Vor Gewährung des Eigenmittlersatzdarlehens ist eine Erklärung des Hauseigentümers abzugeben, im Falle einer Rückzahlung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 69 Abs 1 erster und dritter Satz vorerst das austaufende Eigenmittlersatzdarlehen abzudecken. Der Hauseigentümer hat dem Land Wien und den vom Land Wien zur Abwicklung der Eigenmittlersatzdarlehensgewährung beauftragten Bankinstituten die entretenden Mieter bekanntzugeben.

§ 19. (1) Das Eigenmittlersatzdarlehen wird weiters sofort zur Ganze fällig, wenn

- das Eigenmittlersatzdarlehen zu Unrecht empfangen wurde,
- der Empfänger des Eigenmittlersatzdarlehens kein Recht mehr an der geförderten Wohnung hat oder diese nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 1 benützt,
- der auf die Wohnung entfallende Anteil des Förderungsdarlehens des Landes oder des Darlehens gemäß § 6 Abs. 2 gekündigt oder zurückgezahlt wurde,
- der Baukostenzuschuß oder der nichtrückzahlbare Betrag zurückgezahlt wurde,
- ein Kündigungsgrund gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 und 3 vorliegt oder
- bei der nach zehn und 15 Jahren stattfindenden Überprüfung des Haushaltseinkommens und der Haushaltsgröße (§ 18 Abs 1) der Aufforderung auf Nachweis der Förderungswürdigkeit nicht entsprochen wird.

(2) Das Eigenmittlersatzdarlehen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn der Schuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist ohne Vorliegen triftiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen nicht nachkommt.

OiB- Richtlinien

Begriffsbestimmungen

Ausgabe: Oktober 2011

Bereiche, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden. Hierzu gehören z.B. Kassenbereiche, Windfänge, Ausstellungs-, Vorführ-, und Beratungsräume, gastgewerblich genutzte Räume sowie alle dem sonstigen Kundenverkehr dienenden Räume. Büros und Lagerbereiche, die nicht mit brandabschnittsbildenden Wänden und Decken vom Verkaufsbereich getrennt sind, zählen ebenfalls zur Verkaufsfläche.

Verkaufsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.

Versammlungsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen.

Verteilleitung

Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.

Wärmespeichersystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.

Wärmeverteilsystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.

Wohngebäude

Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Wohnung

Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungstreppen

Haupttreppen in Wohnungen sowie in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Reihenhäusern.

Zuverlässigkeit des Tragwerks

Die Fähigkeit eines Tragwerks oder Bauteils, die festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und anerkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a)
zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b)
zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder

institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2017
26.04.2017 intro

TU
Graz

institut für wohnbau

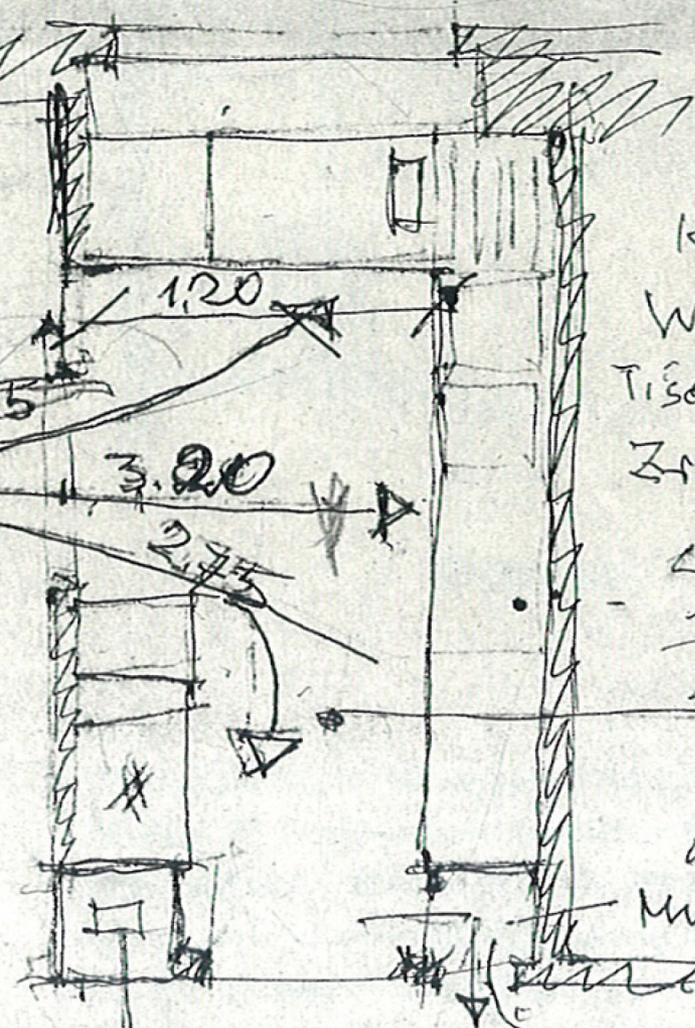
i_w

vorlesung wohnbau
sos 2017
26.04.2017 disponible räume

TU
Graz



vorlesung wohnbau
 sos 2017
 03.05.2017 raumtypologien.
 entwicklung aus möbeln I



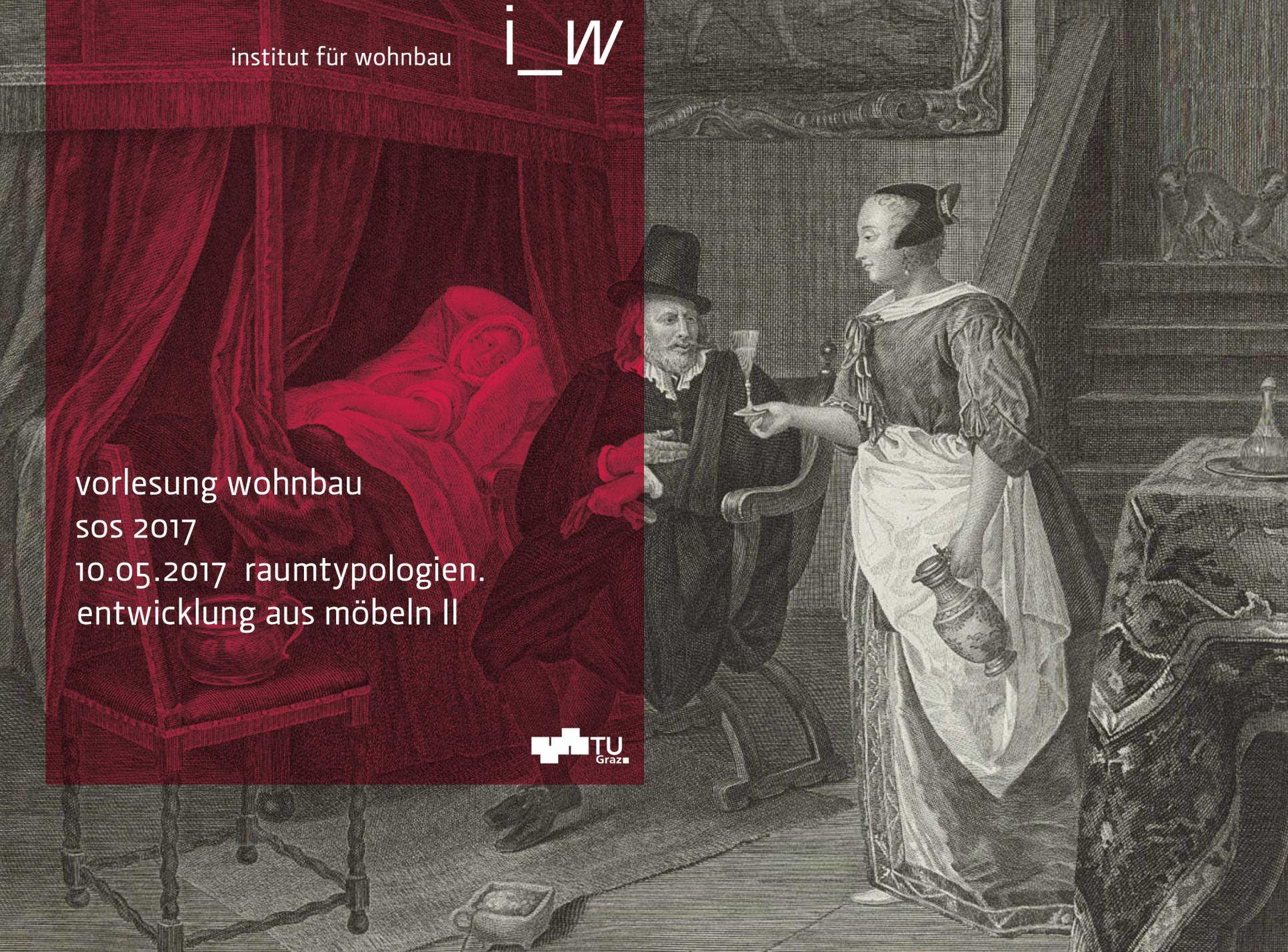
Ku
 WR
 Tisch + S
 Zf.R
 4.20
 - 1.85
 2.35

4
 Mill

Vom Herd zum Essplatz 2.75 m

Schlafbereich
 Basis 50/7

vorlesung wohnbau
sos 2017
10.05.2017 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln II



vorlesung wohnbau
sos 2017
17.05.2017 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln III



institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau

sos 2017

24.05.2017 treppen_mythologien



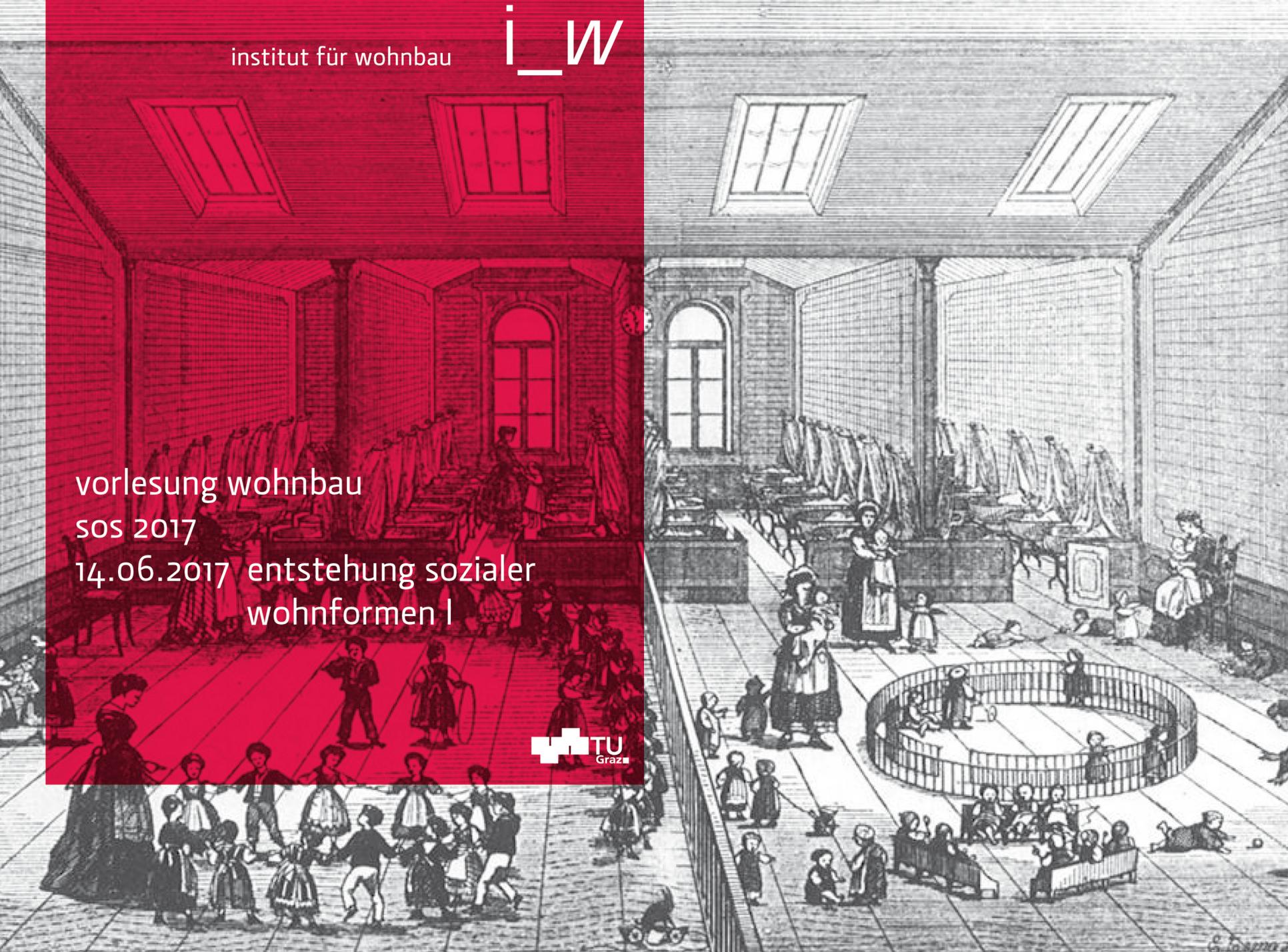
institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2017
07.06.2017 fassaden_textiles

TU
Graz

vorlesung wohnbau
sos 2017
14.06.2017 entstehung sozialer
wohnformen I



vorlesung wohnbau
sos 2017
21.06.2017 entstehung sozialer
wohnformen II



vorlesung wohnbau
sos 2017
28.06.2017 entstehung sozialer
wohnformen III

lichtblauwagner architekten
projektauswahl

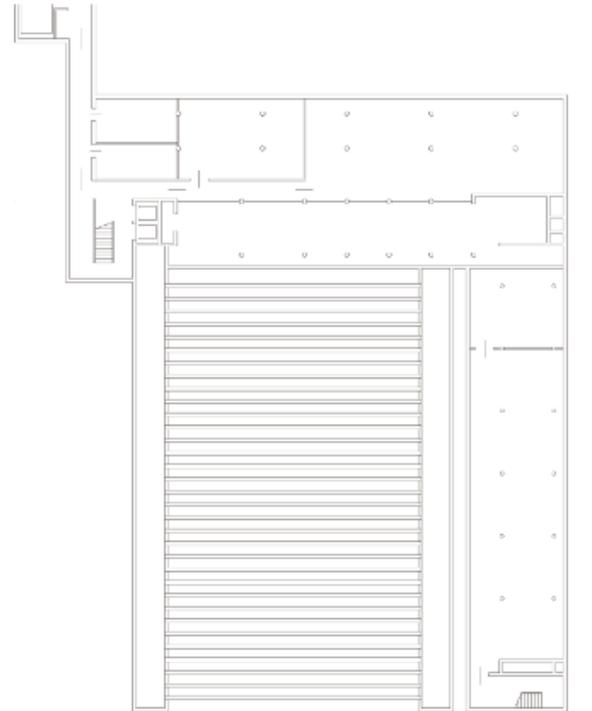
Gesundheits- und Krankenpflegeschule der Stadt Wien

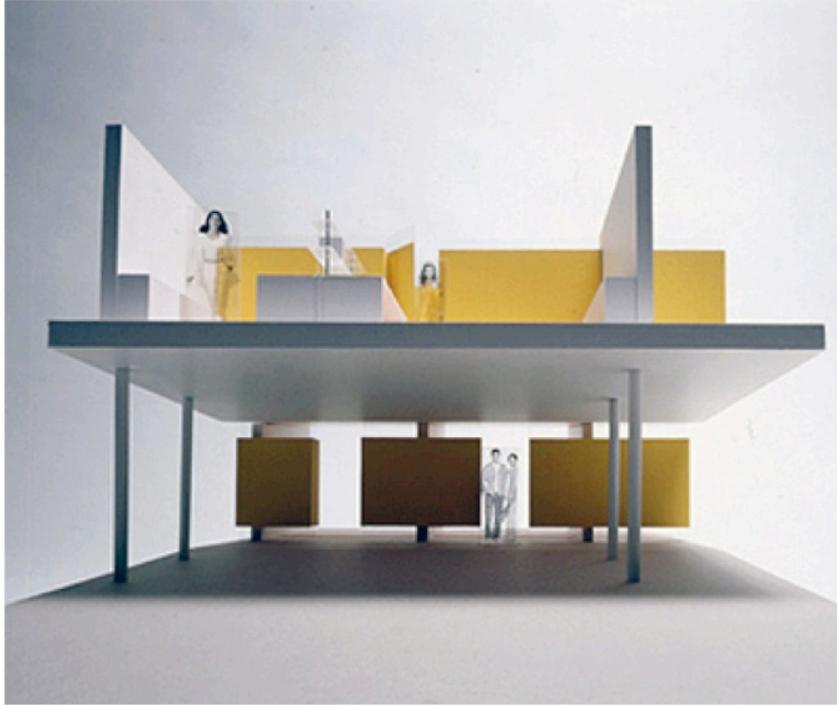
TU
Graz



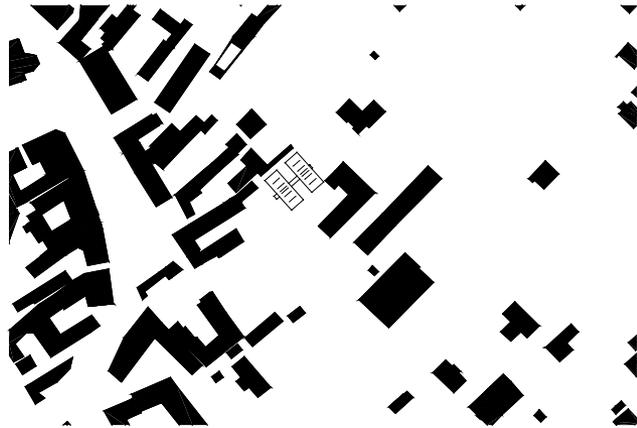


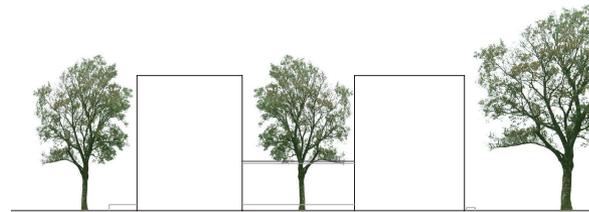
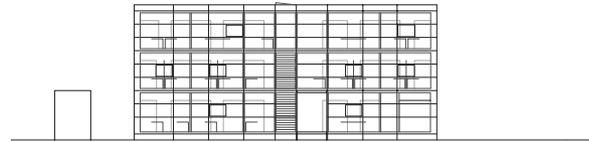






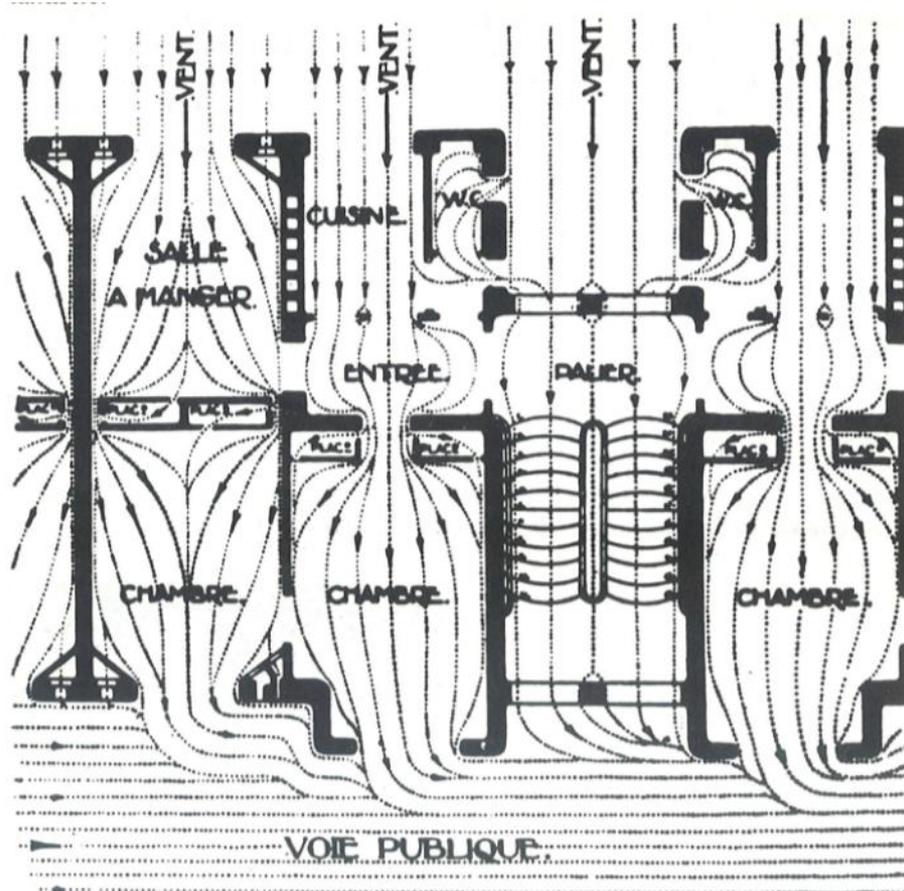




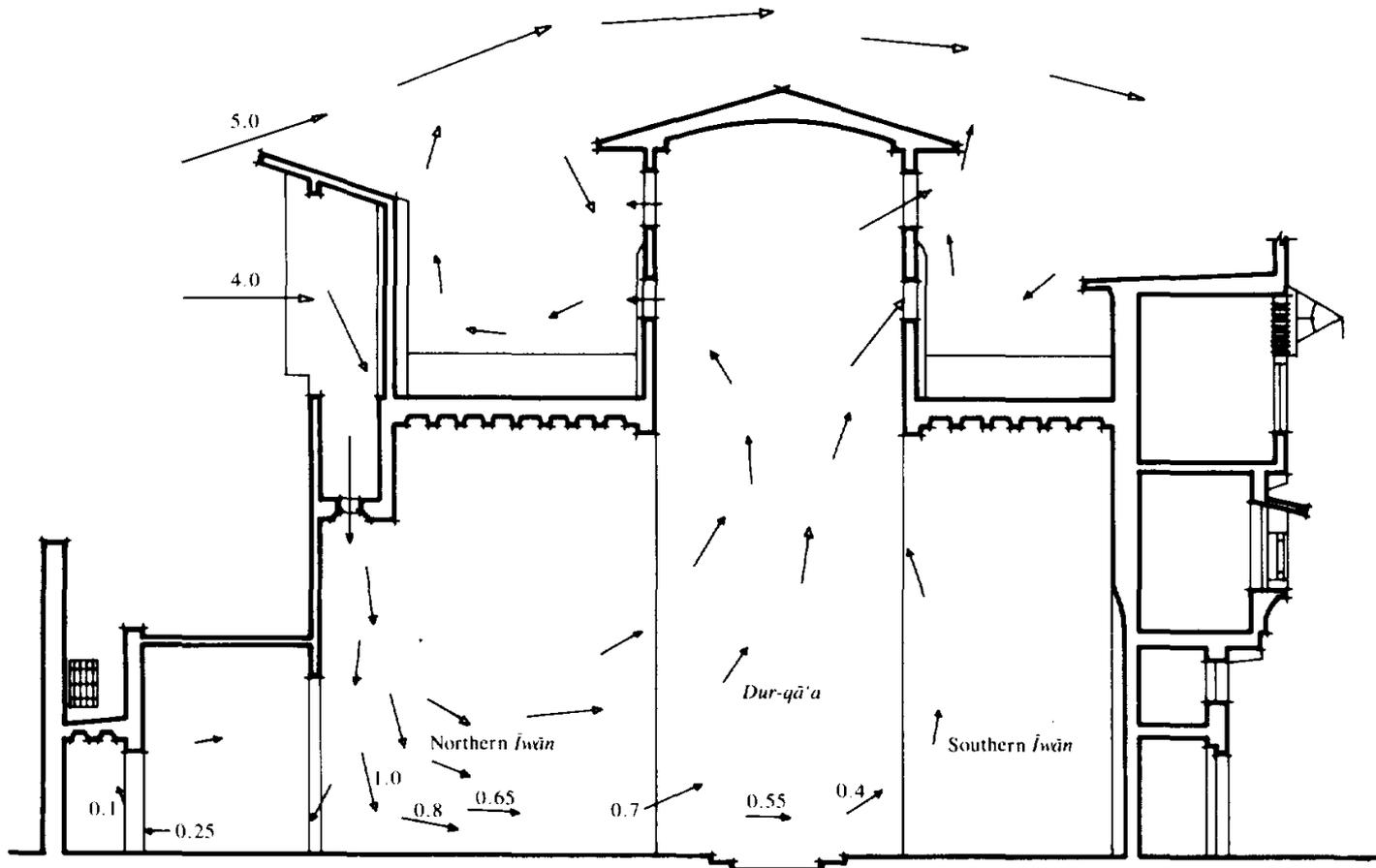








wohnungsgrundriss mit lüftungsströmen, a.a.rey 1914

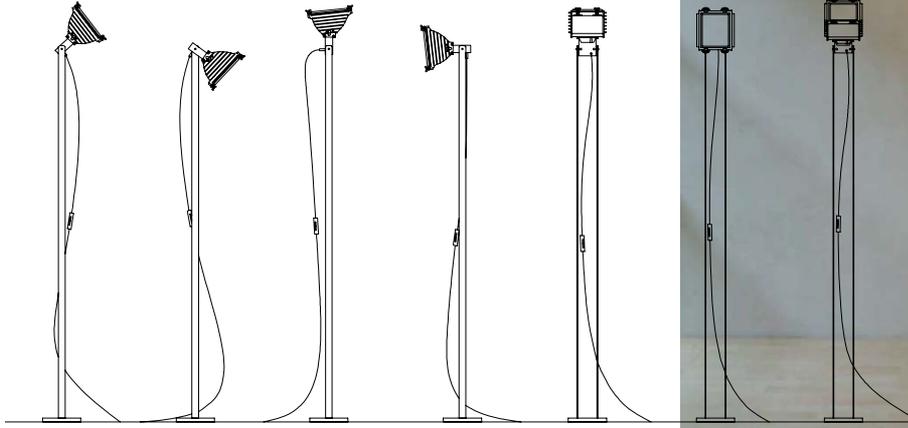


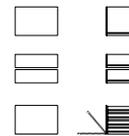
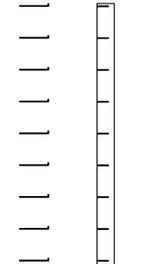
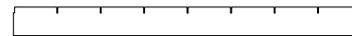
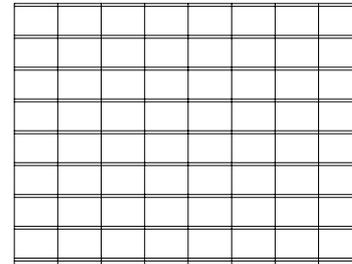
windtürme, zeichnung hassan fathy



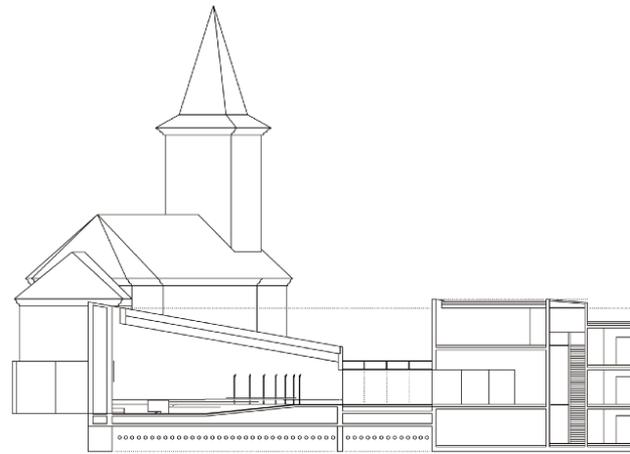
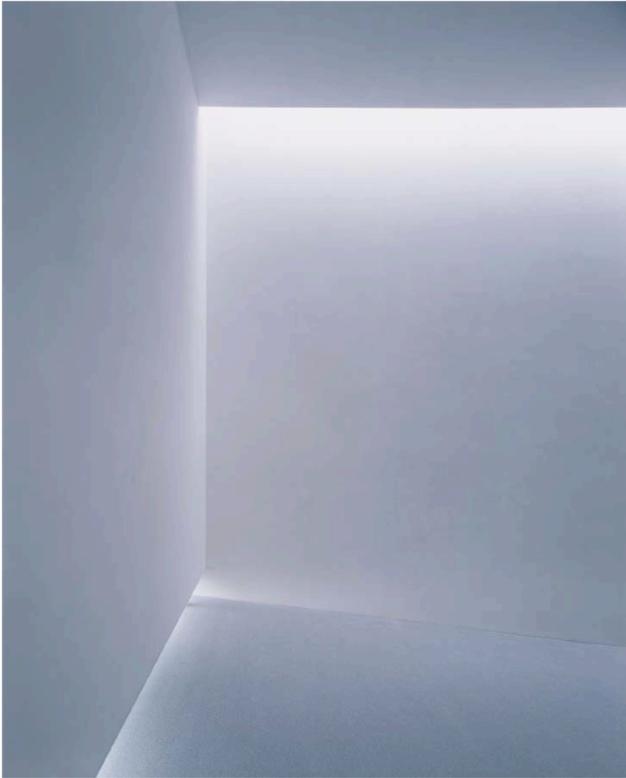
glass house, new canaan, philip johnson und richard foster 1949



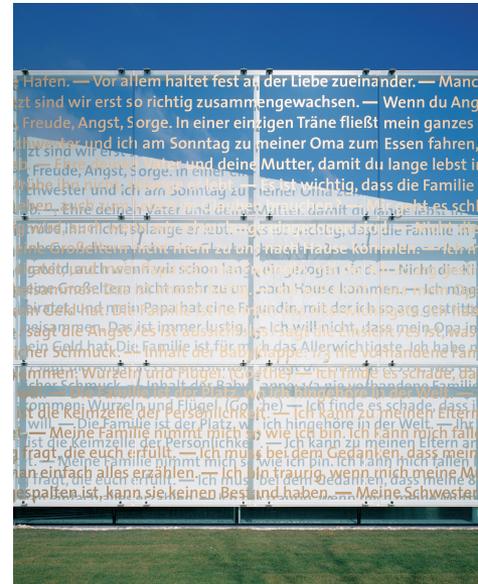
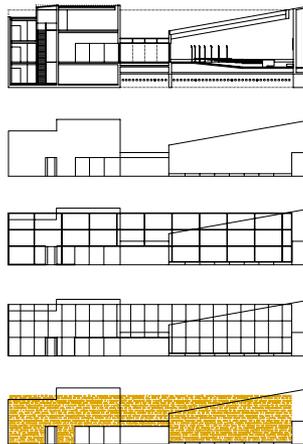




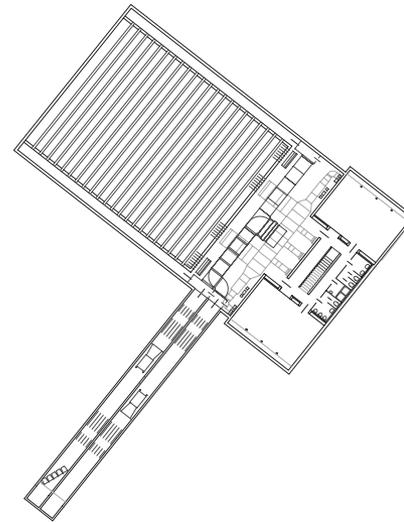


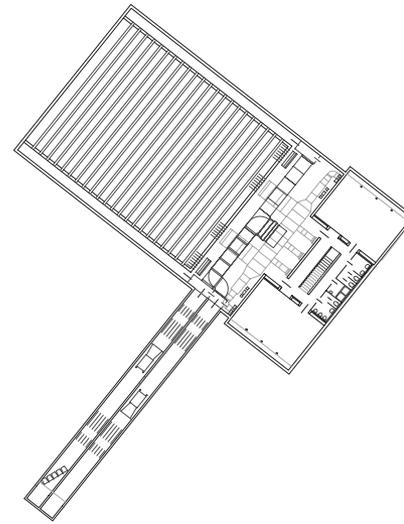






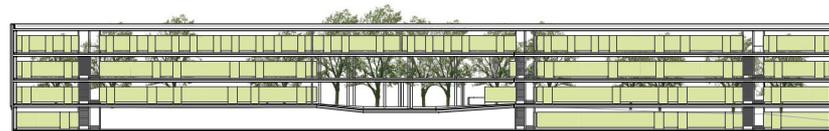
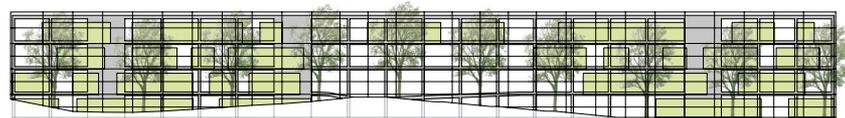
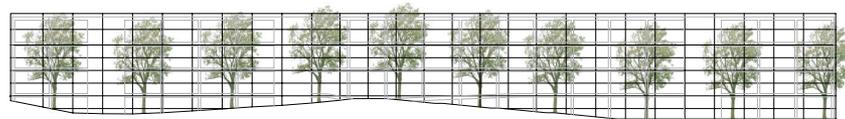
Haren. — Vor allem haltet fest an der Liebe zueinander. — Manch
 zt sind wir erst so richtig zusammengewachsen. — Wenn du Angst
 Freude, Angst, Sorge. In einer einzigen Träne fließt mein ganzes L
 wuister und ich am Sonntag zu meiner Oma zum Essen fahren, v
 zt sind wir erst so richtig zusammengewachsen. — Wenn du Angst
 Freude, Angst, Sorge. In einer einzigen Träne fließt mein ganzes L
 Schwester und ich am Sonntag zum Essen fahren, wichtig, dass die Familie i
 WAD. Ehrlich deine Vater und deine Mutter, damit wir lange leben. Ist es schle
 chter, nicht so lange er lebt. — Es ist wichtig, dass die Familie in s
 leb @redtary / nicht mehr zu tun. Nach Hause. Kömmle. — das ma
 gabe / laut wren / bis schon lang, wir ja, ogen / ind. — Nicht die Kl
 diese Großeltern nicht mehr zu dir nach Hause kommen. — Ich möge
 ihr die Kunst sein / Papa hat eine Freundin, mit der ich sagst geht / über
 sagst / reist / Das ist immer lustig. Ich will nicht, dass mein Opa das
 sein Geld hat. Die Familie ist für mich das Allerwichtigste. Ich habe Pa
 rinnen: Wurzeln und Flügel. (Gottlieb) — Ich finde es schade, dass
 ich die Schwende / Ich hab die Baby / und wir sind wir / und das Spiel
 bringen Wurzeln und Flügel. (Gottlieb) — Ich finde es schade, dass i
 t die Religionen der Persönlichkeit. — Ich kann zu meinen Eltern
 will. — Die Familie ist der Platz wo ich hingehöre in der Welt. — Ihr
 ist die keine Teile der Persönlichkeit. — Ich kann zu meinen Eltern an
 fragt, die euch erfüllt. — Ich muss bei dem Gedanken, dass meine
 ist. — Meine Familie nimmt mich so wie ich bin. Ich kann mich fallen
 an einfach alles erzählen. — Ich bin traurig, wenn mich meine Mut
 fragt, die euch erfüllt. — Ich muss bei dem Gedanken, dass meine a
 gespalten ist, kann sie keinen Besitz und haben. — Meine Schwester

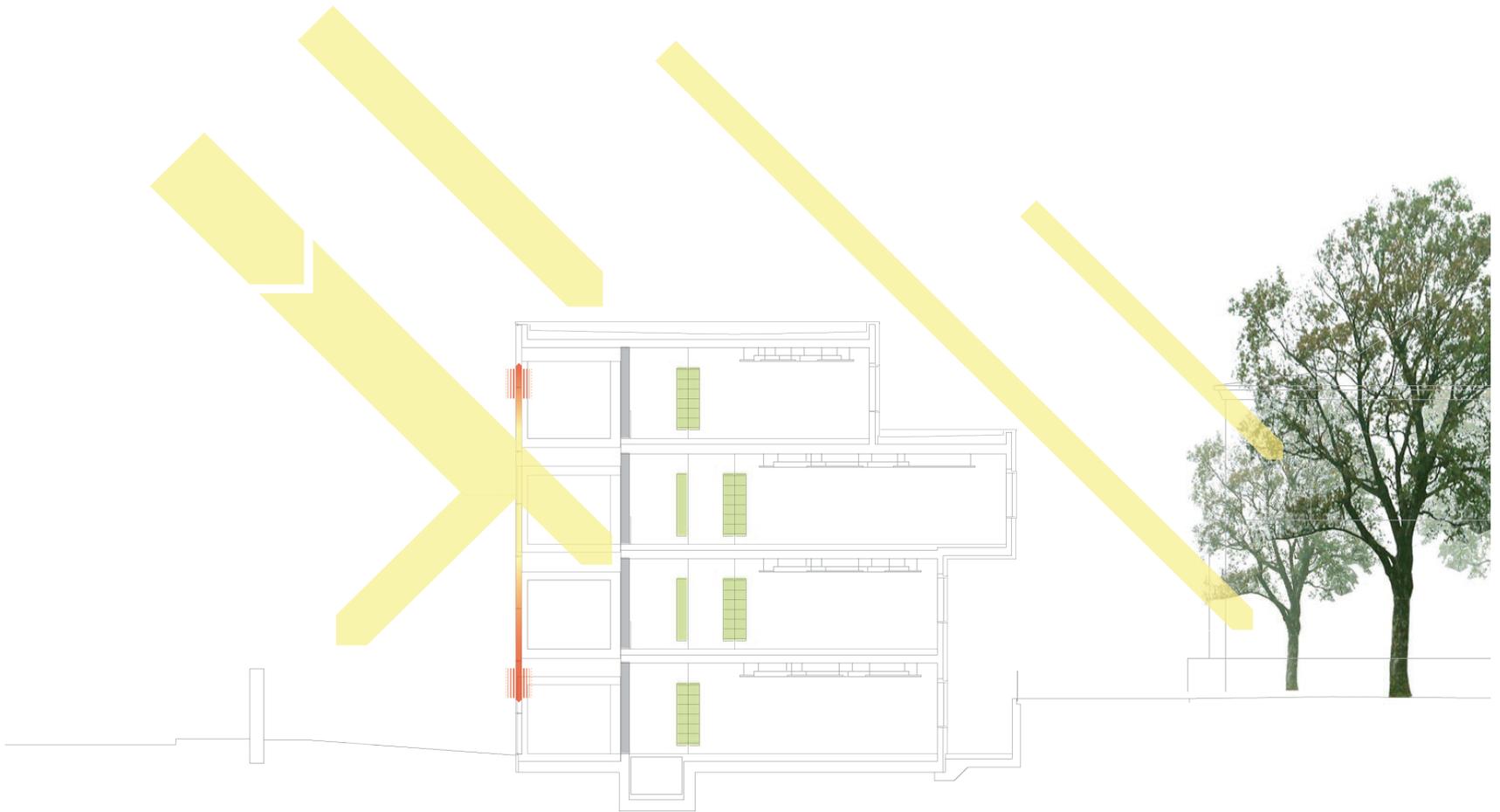




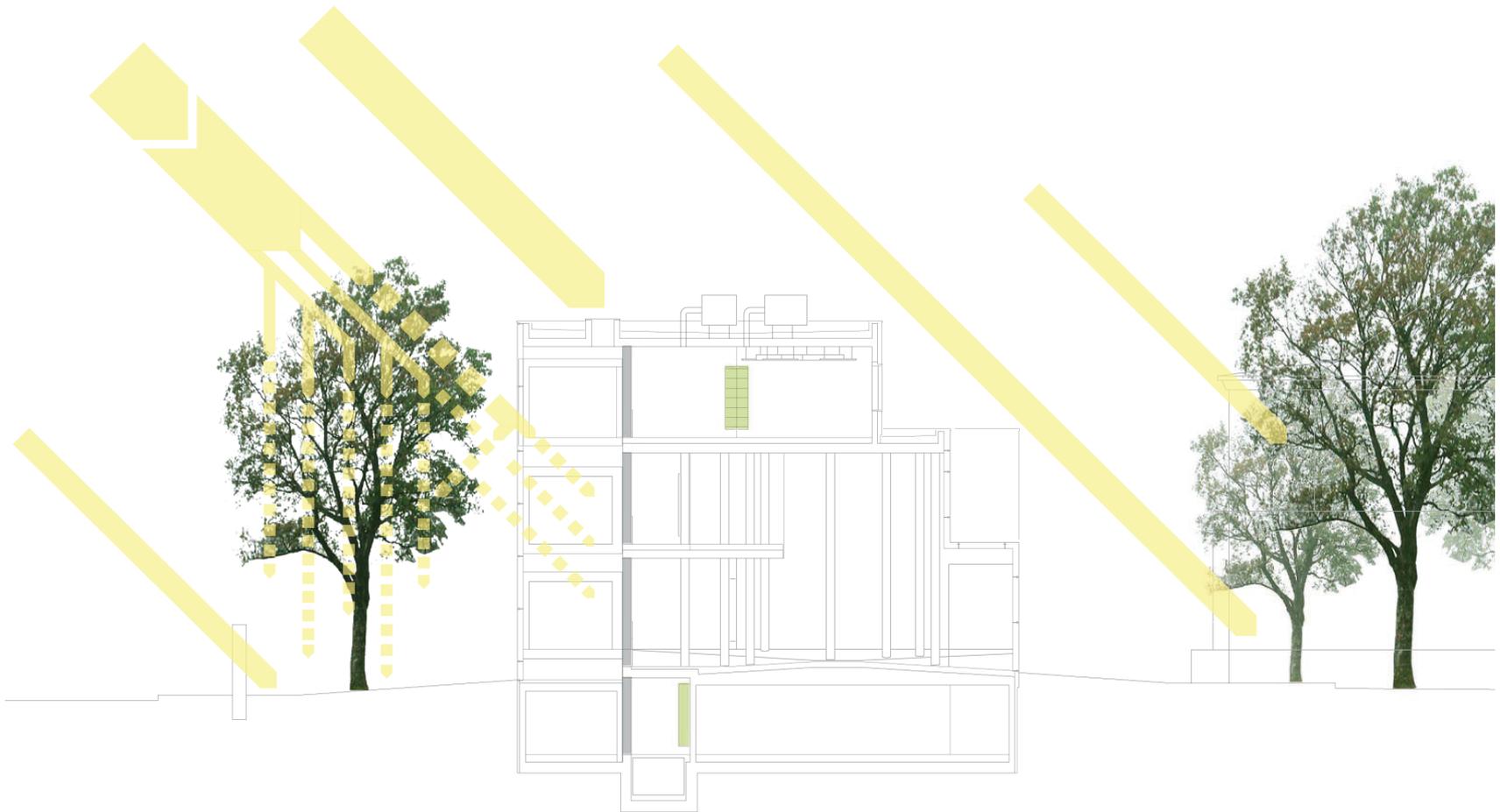








szx wien, lichtblauwagner 2007-2010: sonneneinstrahlung ohne bäume



szx wien, lichtblauwagner 2007-2010: sonneneinstrahlung gefiltert durch bäume















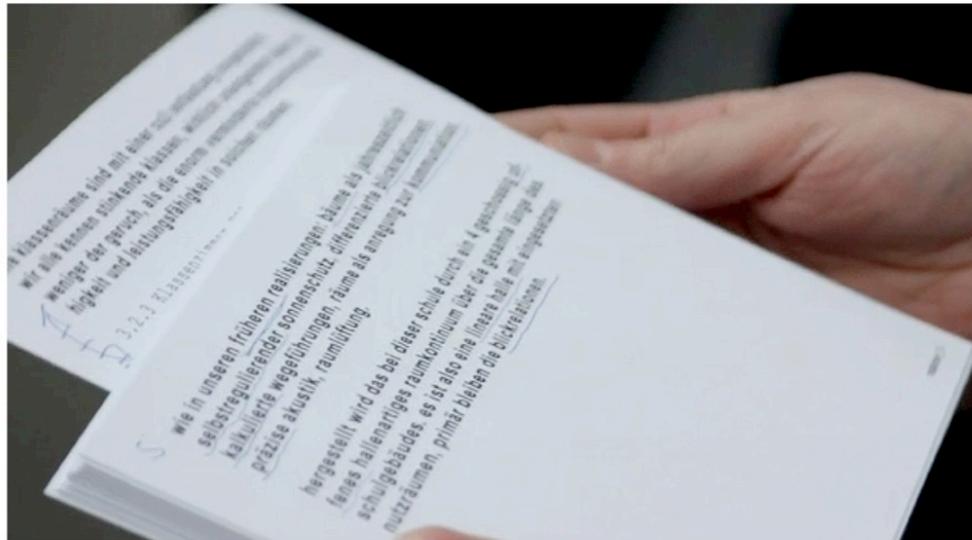














DEUTSCHES
WÖRTERBUCH

VON

JACOB GRIMM UND WILHELM GRIMM.



ERSTER BAND.

A — BIERMOLKE.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1854.

grimm'sches deutsches wörterbuch, titel band 1, 1854.



bibliothek lichtblau wagner



henricus de allemania vor seinen schülern, laurentius de voltolina um 1350

10.05.2017 | summer school_workshop in sao paulo | stadt.wohn.haus III – city.living.house III
 24.04.2017 | kolloquium | eichholzerpreis 2017
 09.03.2017 | Impulstag | insight/inside out_murtal
 01.03.2017 | stellenausschreibung | architekturbüro halle 1
 02.02.2017 | endpräsentationen wintersemester 2016 | entwerfen und projektübung
 14.10.2016 | gad awards 2016 | hanife tepegöz erhält den tschom wohnbaupreis
 06.10.2016 | Impulstag | insight/inside out_gries
 18.07.2016 | summer school_workshop in graz/gries | stadt.wohn.haus II – city.living.house II
 23.06.2016 | leg-symposium | transformation findet STADT.
 08.06.2016 | prüfungstermine vorlesung wohnbau | sommersemester 2016
 04.05.2016 | eröffnung des stadtallbüros gries
 26.04.2016 | filmvorführung_dvd präsentation_podlumediskussion | global shopping village
 25.04.2016 | gesprächsreihe | zustand und perspektiven im sozialen wohnbau
 09.03.2016 | Impulstag | insight_inside out_gries
 09.10.2015 | gad awards 2015 | hannah feichtinger erhält den hollomey reisepreis
 08.10.2015 | Impulstag | insight_inside out_gries
 06.07.2015 | summer school_workshop in cottbus | self-made city in international comparison
 26.06.2015 | zukunft obdach | präsentation der studierendenprojekte
 22.05.2015 | leg-symposium | stadt weiterbauen: zukunft altstadt
 30.04.2015 | es lebe obdach | installation zum obdacher marktfrühling
 24.03.2015 | Impulstag_workshop | prekär_land: aus | bildung
 11.03.2015 | gesprächsreihe | zustand und perspektiven im geförderten sozialen wohnbau
 05.03.2015 | 14. architekturfestival „turn on“ | wien
 26.11.2014 | symposium allmende | obdach
 10.10.2014 | gad awards 2014 | oliver schörgi erhält den tschom wohnbaupreis
 07.10.2014 | Impulstag | temporär wohnen_im alter
 03.08.2014 | summer school_workshop in grozňan | architecture and cooking



institut für wohnbau

i_w

grafikrichtlinien vorlage
stand november 2012

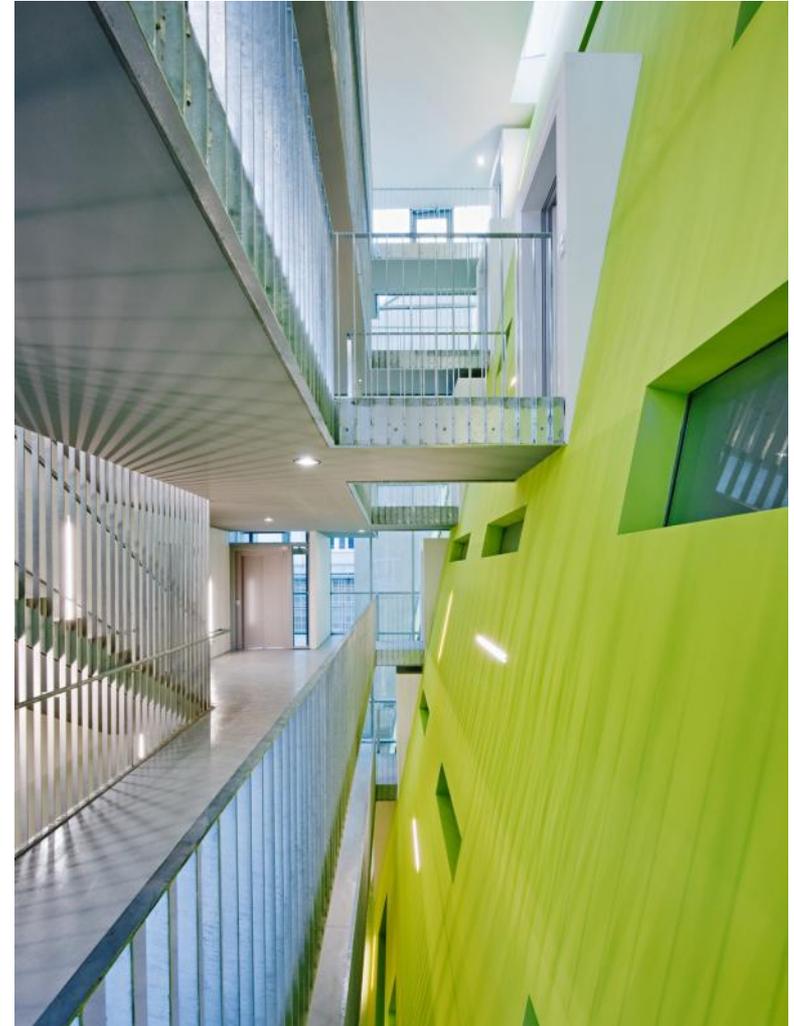


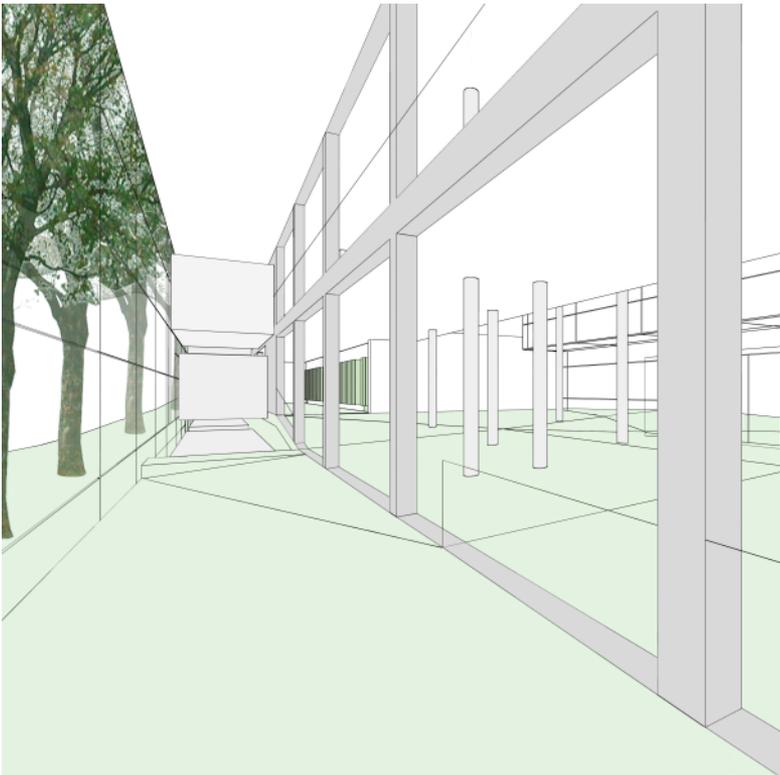
| | grundriss | schnitt | ansicht | strich qualitäten |
|--------------------|-----------------|---------|---------|---------------------------------|
| 001 wand | | | | 0,05 schwarz 0,05 dunkelgrau |
| 002 decke | | | | 0,05 schwarz 0,05 dunkelgrau |
| 003 dach | | | | 0,05 schwarz 0,05 dunkelgrau |
| 004 leichtwand | | | | 0,05 schwarz |
| 005 trennwand | a_tragend | | | 0,05 schwarz |
| | b_leichtwand | | | 0,05 schwarz |
| 006 bruchstelle | a_tragend | | | solid hellrot |
| | b_leichtwand | | | solid hellrot |
| 007 fenster | a_lochfassade | | | 0,05 schwarz 0,05 dunkelgrau |
| | b_kastenfenster | | | 0,09 hellgrau |

grafikrichtlinien

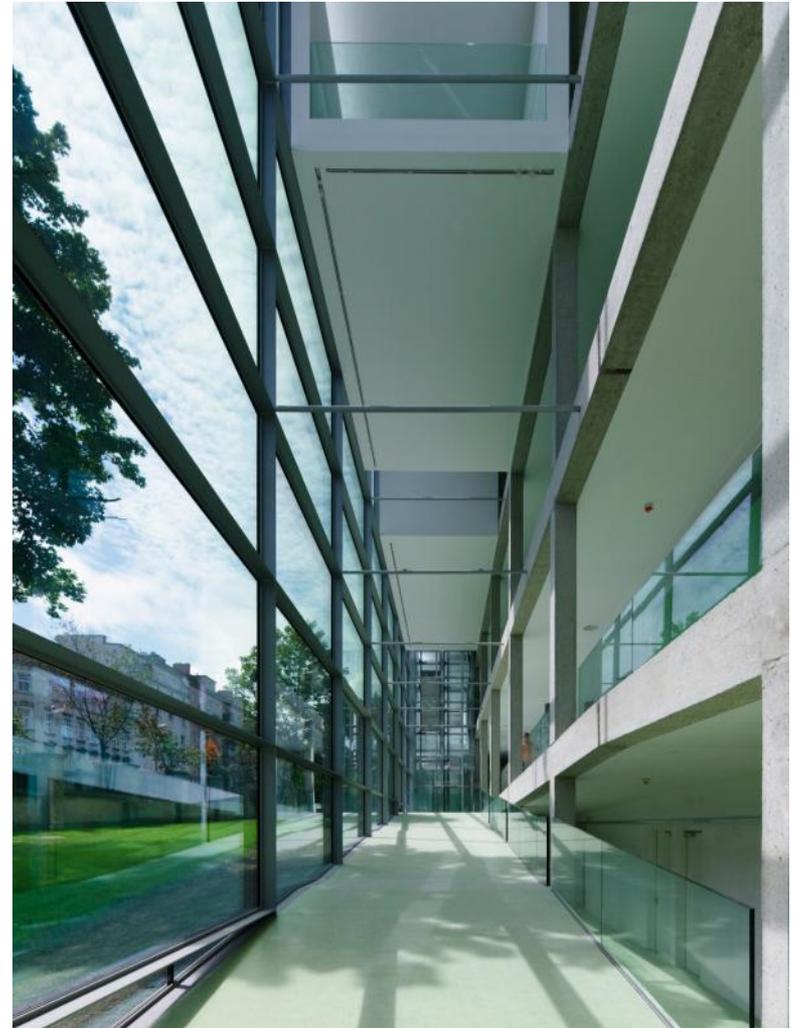


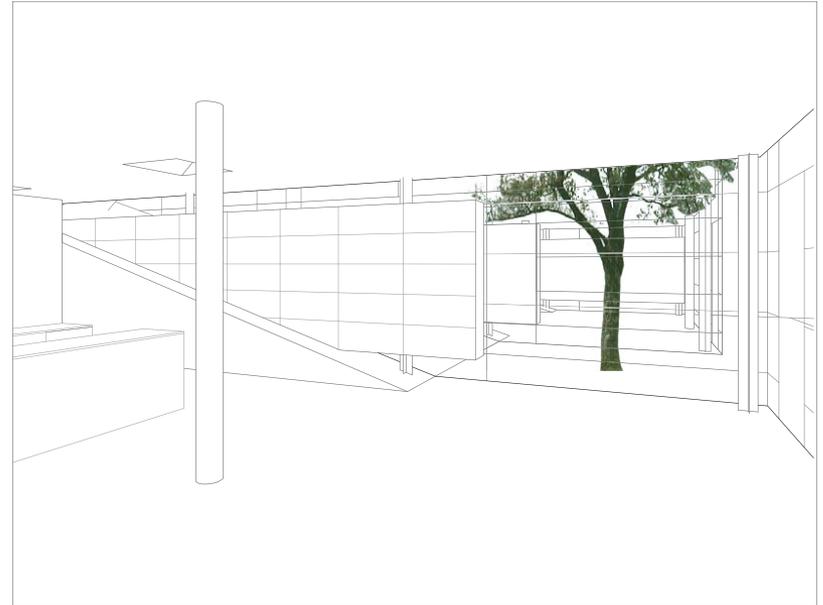
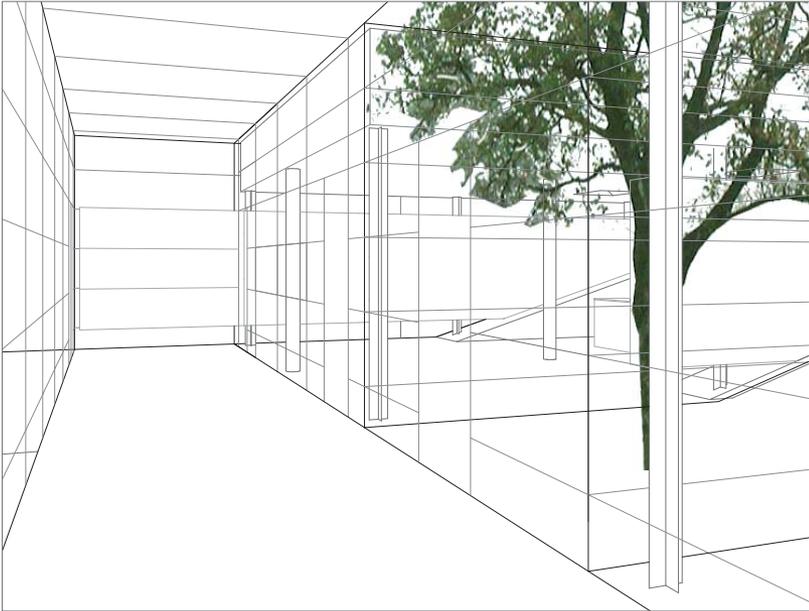
grafikrichtlinien, stimmungsbild



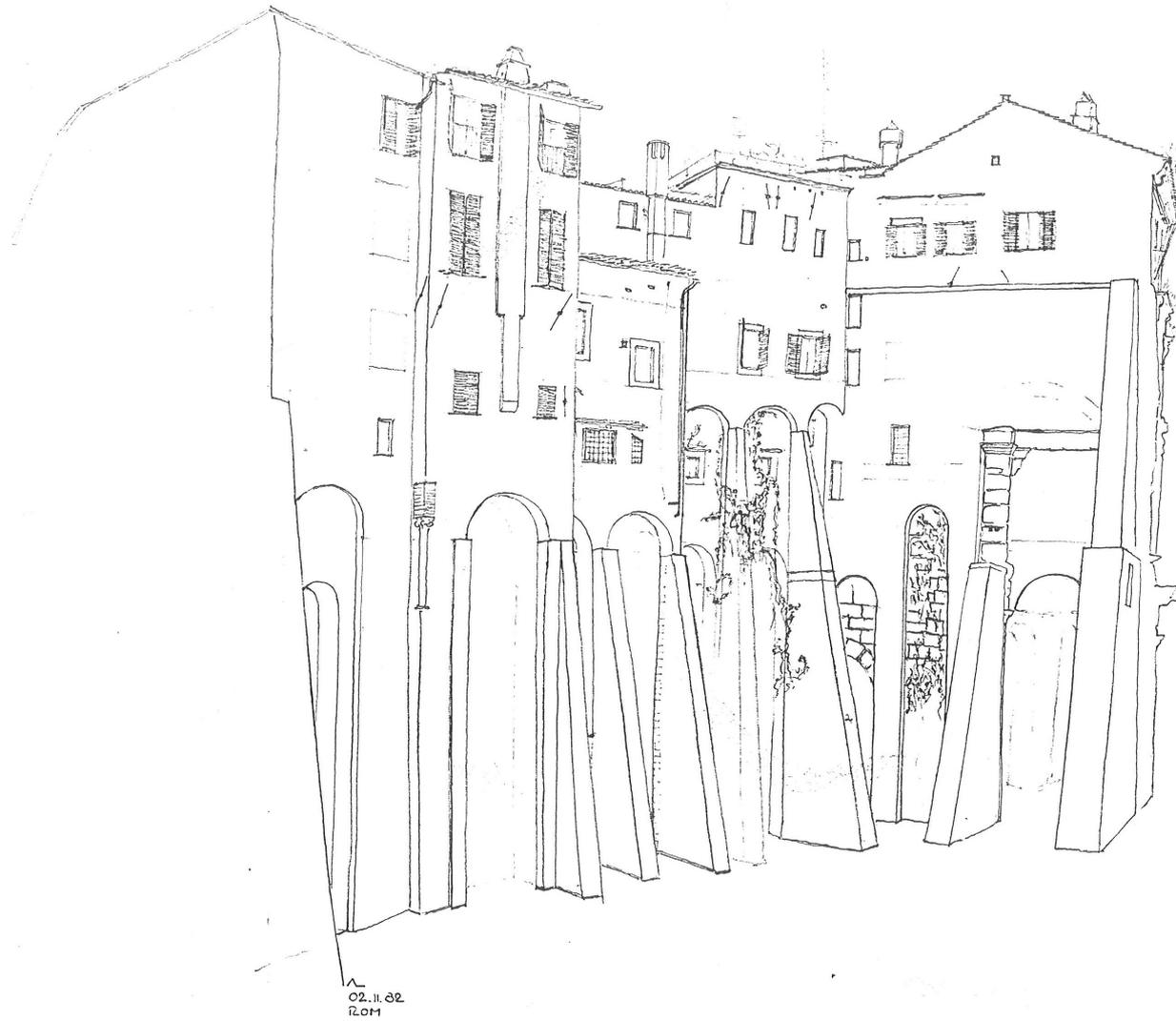


grafikrichtlinien





hang.haus hindersdorf, lichtblau wagner 2009



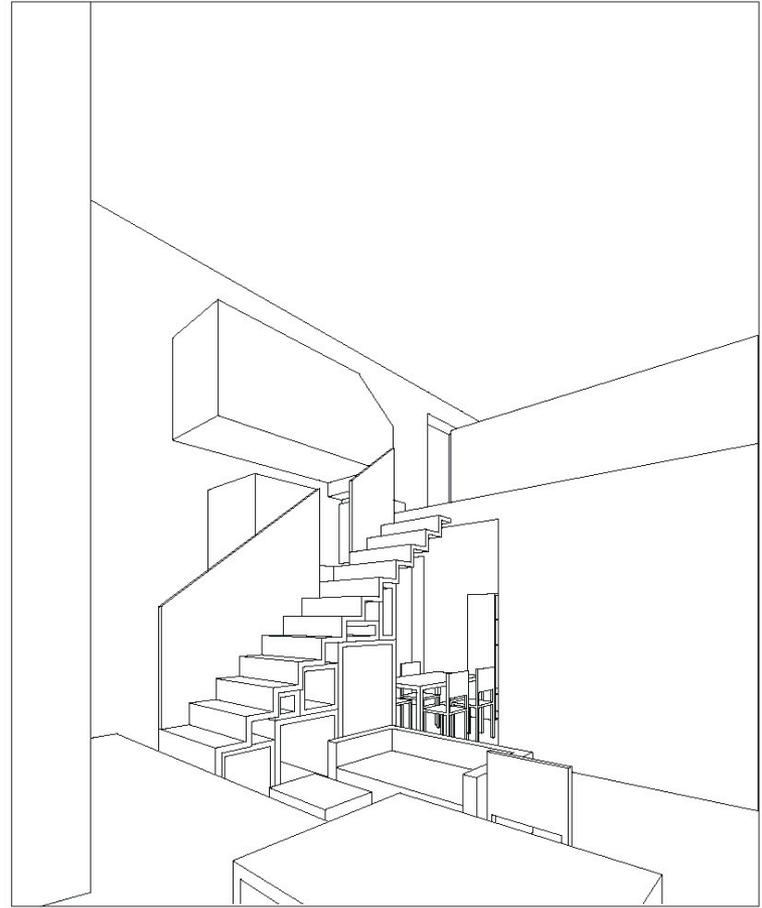
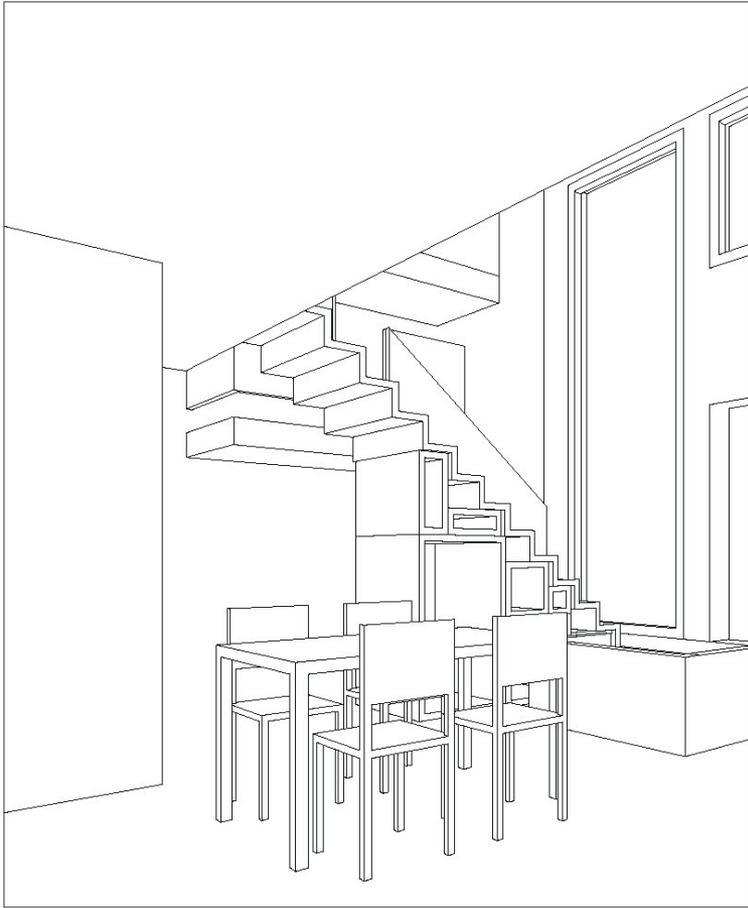
marcellus theater – zeichnung lichtblau

Fassadenskizze

Durch Einsatz von transluzenten Bereichen im Luftraum der Maisonnettewohnungen, durch das Verschieben, welches die Erschließung ausbildet und durch unterschiedliche Fensterformate sollen die unterschiedlichen Einheiten im System weiterhin erkennbar sein.



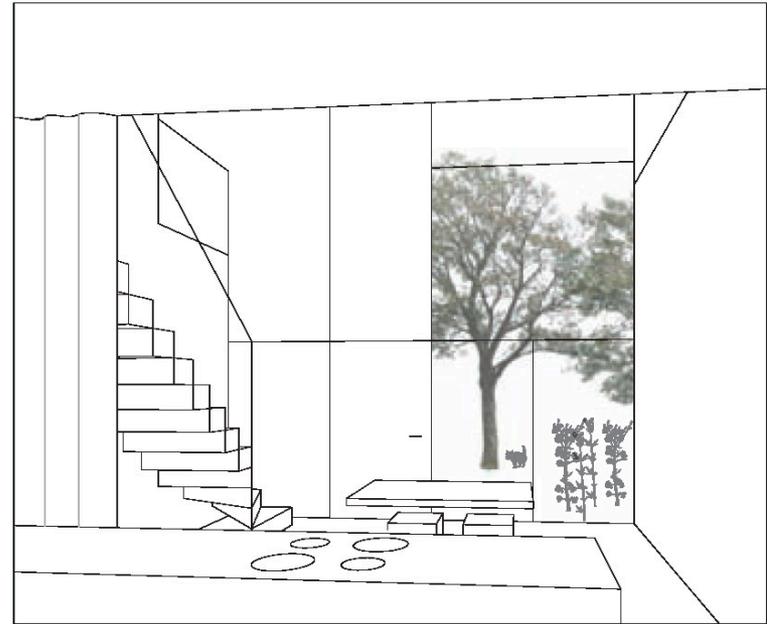
projektübung sebastian wattenberg



projektübung sebastian wattenberg

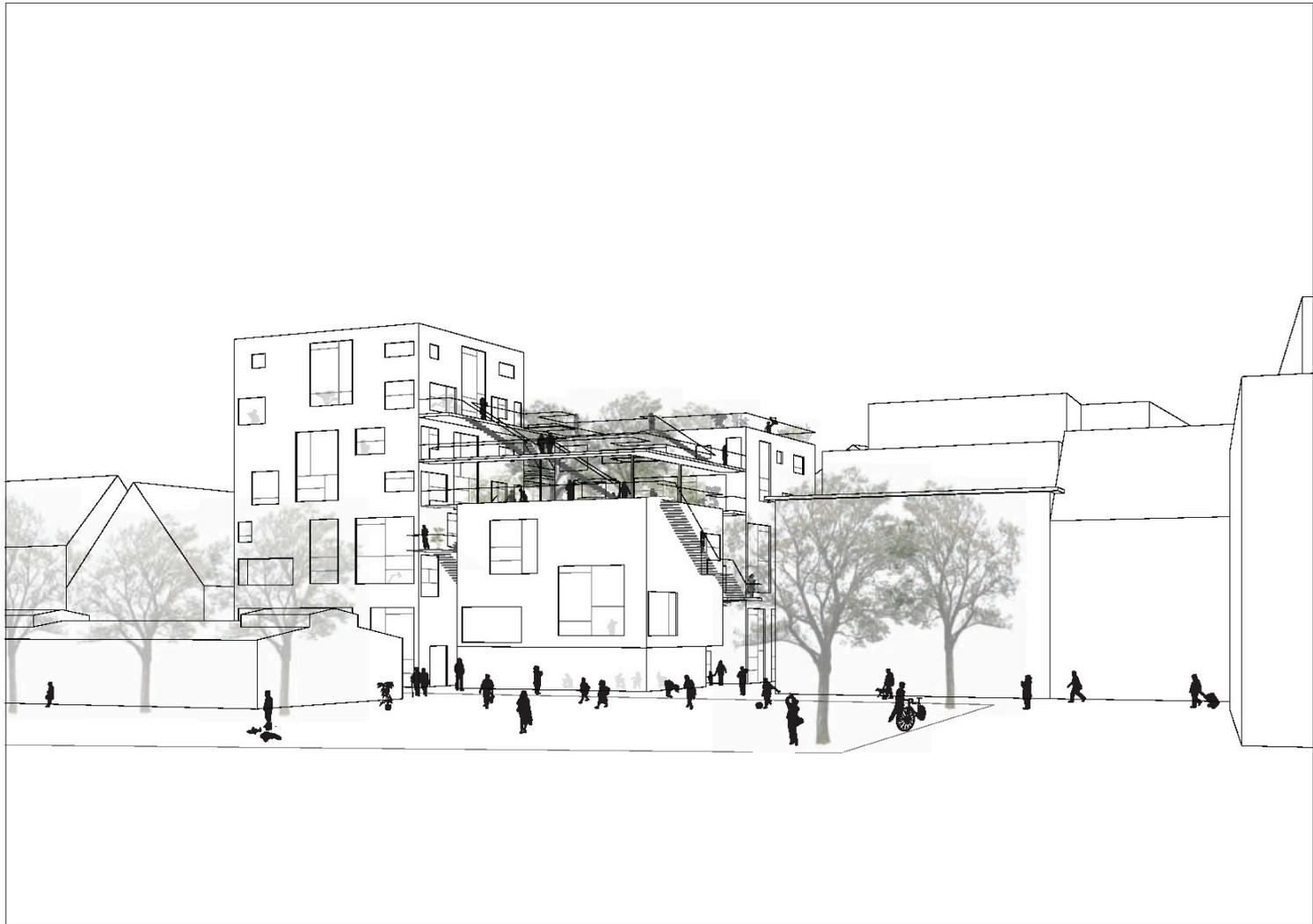


Perspektive Luftraum

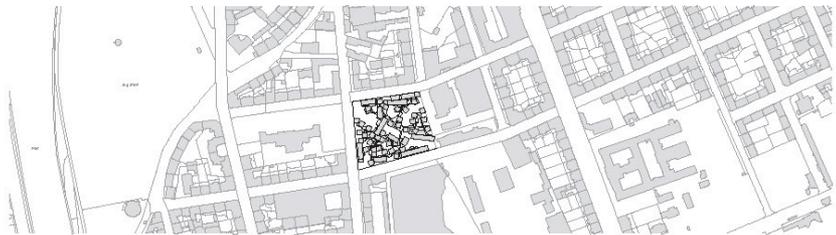


Perspektive Küche

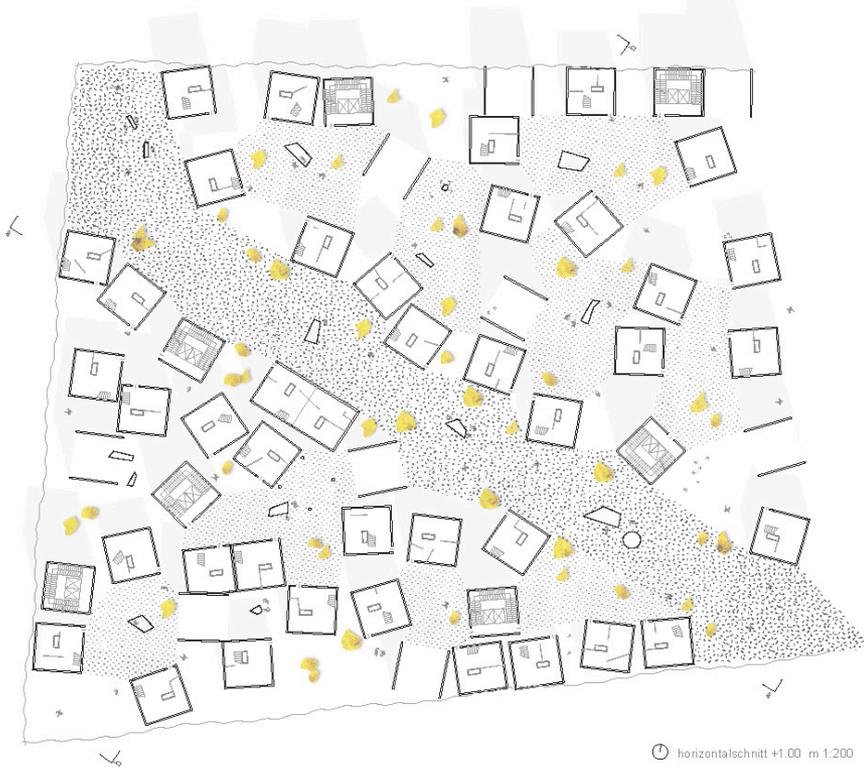
projektübung sebastian wattenberg



diplomarbeit stephan schmidt



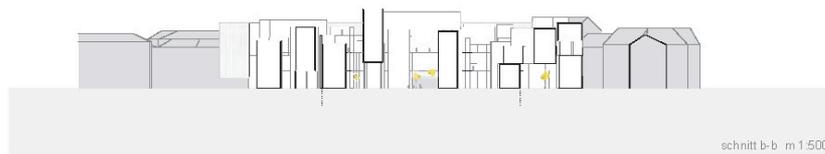
strukturplan m 1:2000



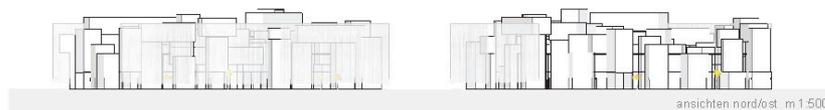
horizontalschnitt +1.00 m 1:200



schnitt a-a m 1:500



schnitt b-b m 1:500



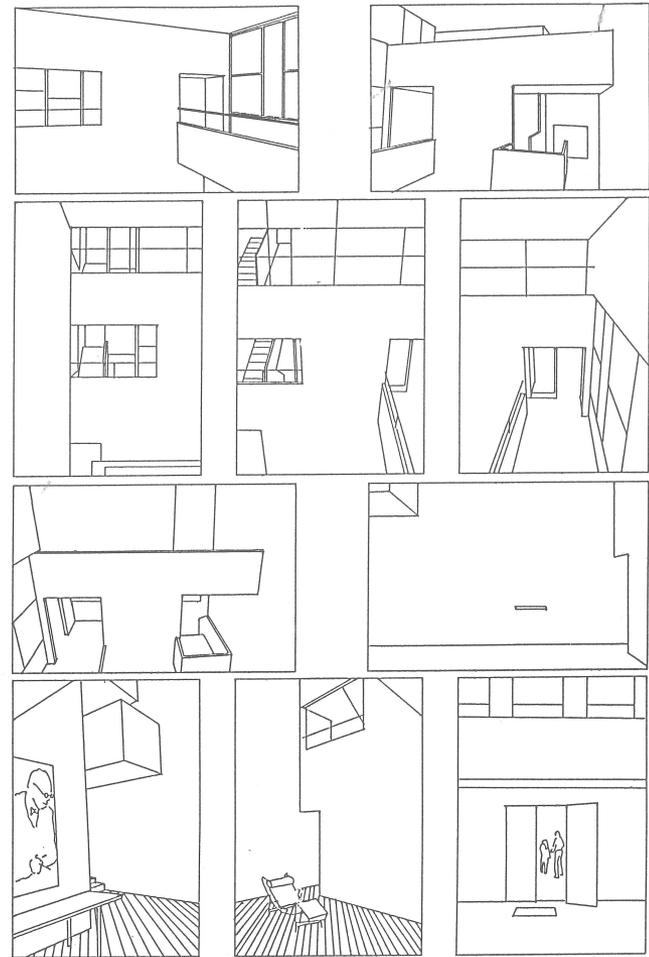
ansichten nord/ost m 1:500



ansichten süd/west m 1:500



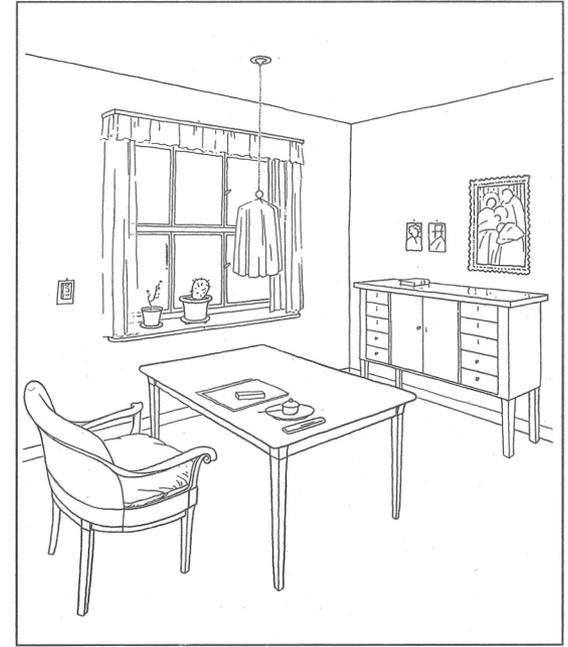
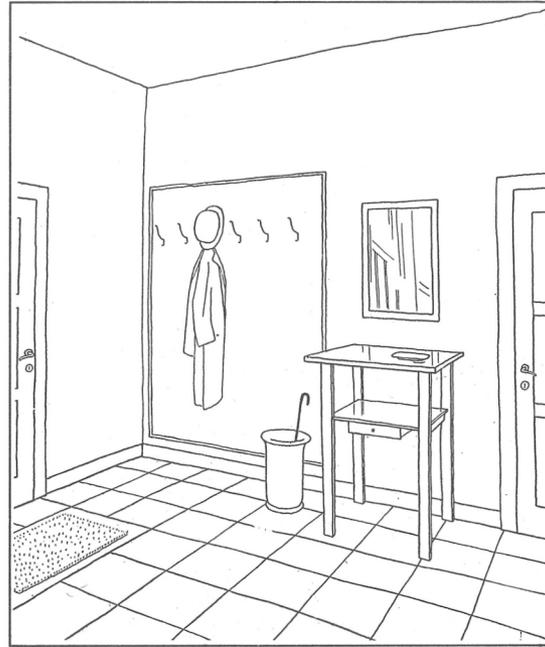
projektübung christoph walter pirker



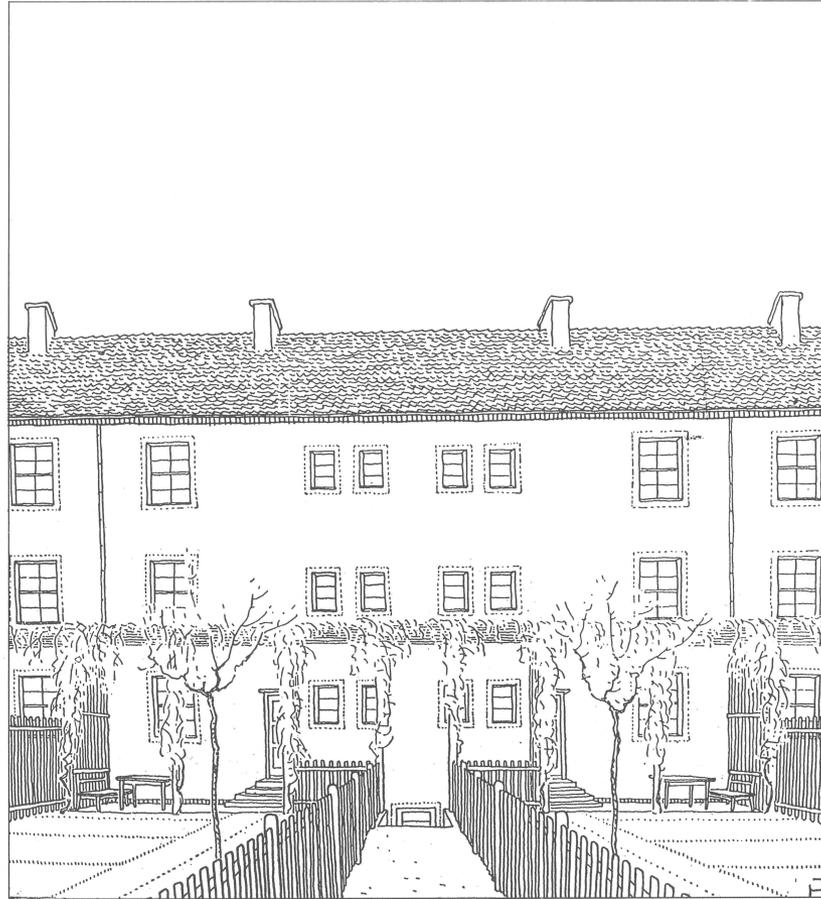
zeichnungen von le corbusier



zeichnungen von le corbusier



zeichnungen von heinrich tessenow



zeichnung von heinrich tessenow



40. FRANÇOISE

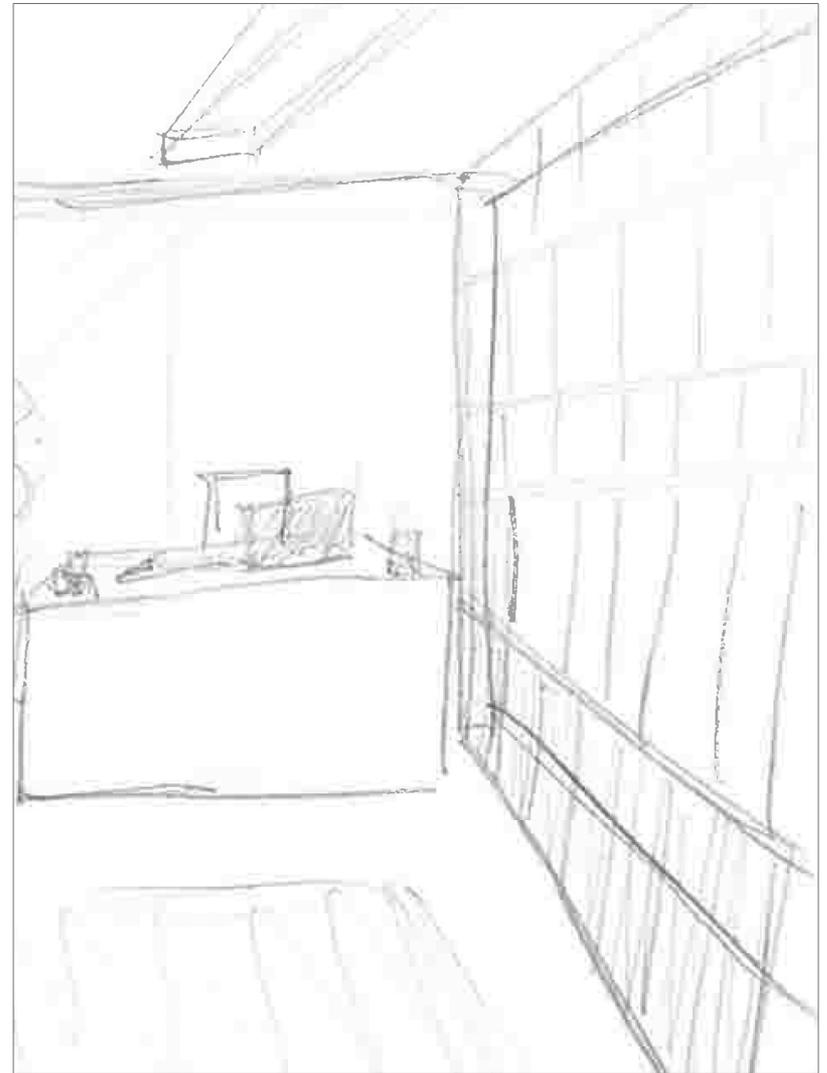
41. FRANÇOISE MIT HAARSCHLEIFE



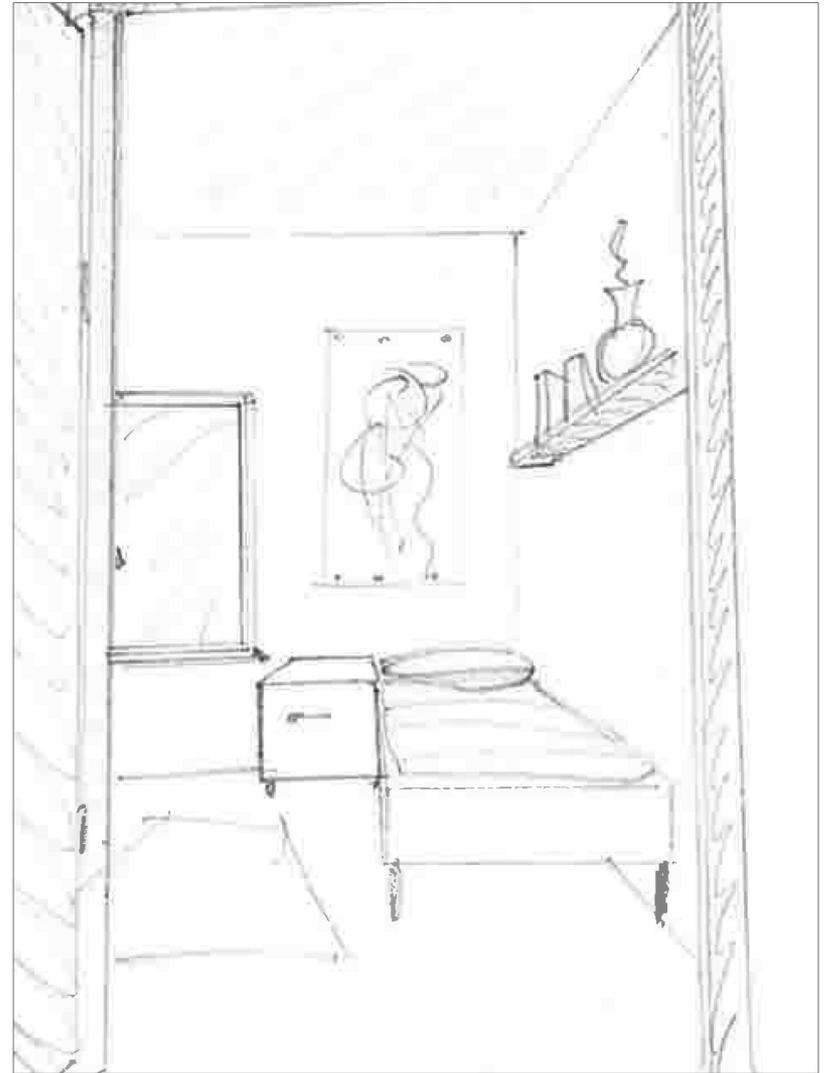
357. SPANISCHE FRAU



zeichnung von pablo picasso

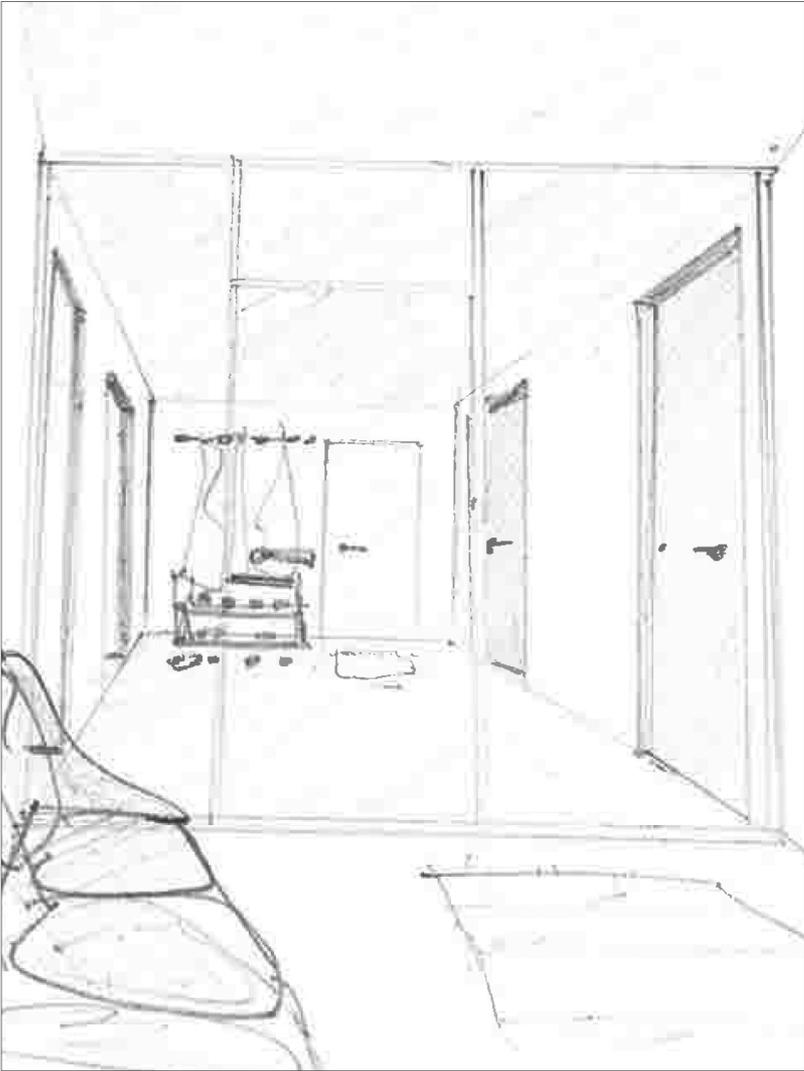
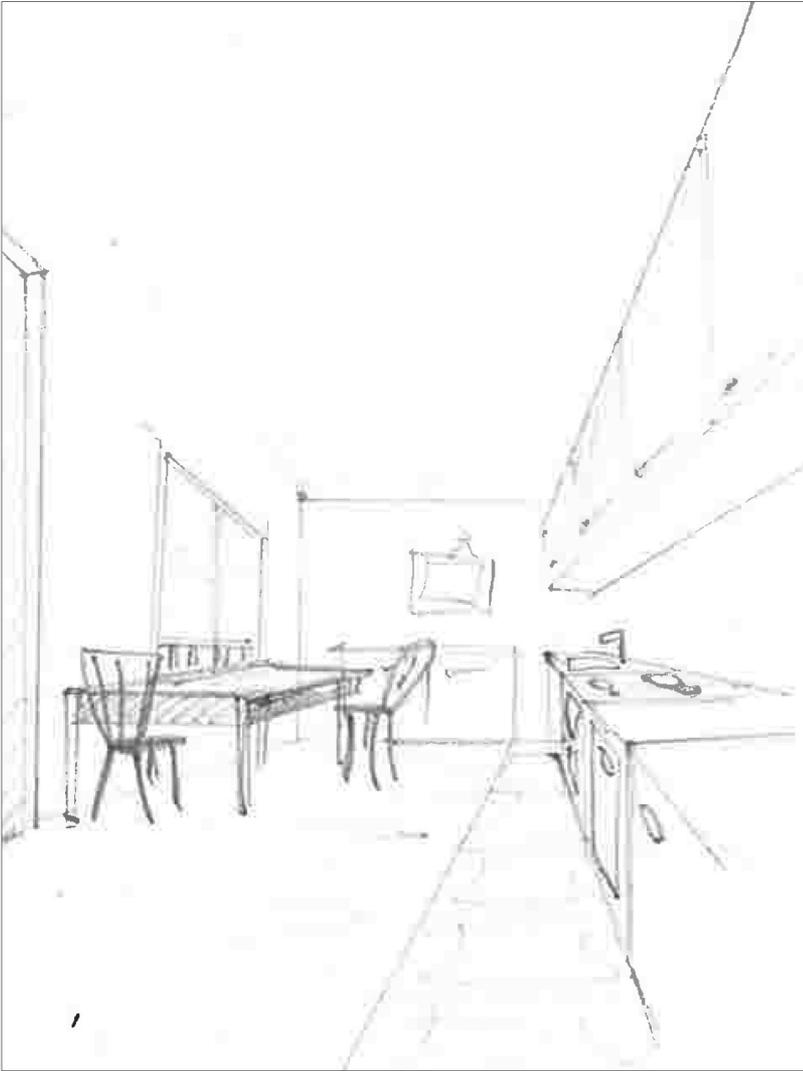


zeichnungen von theresa pribil, sos 2014

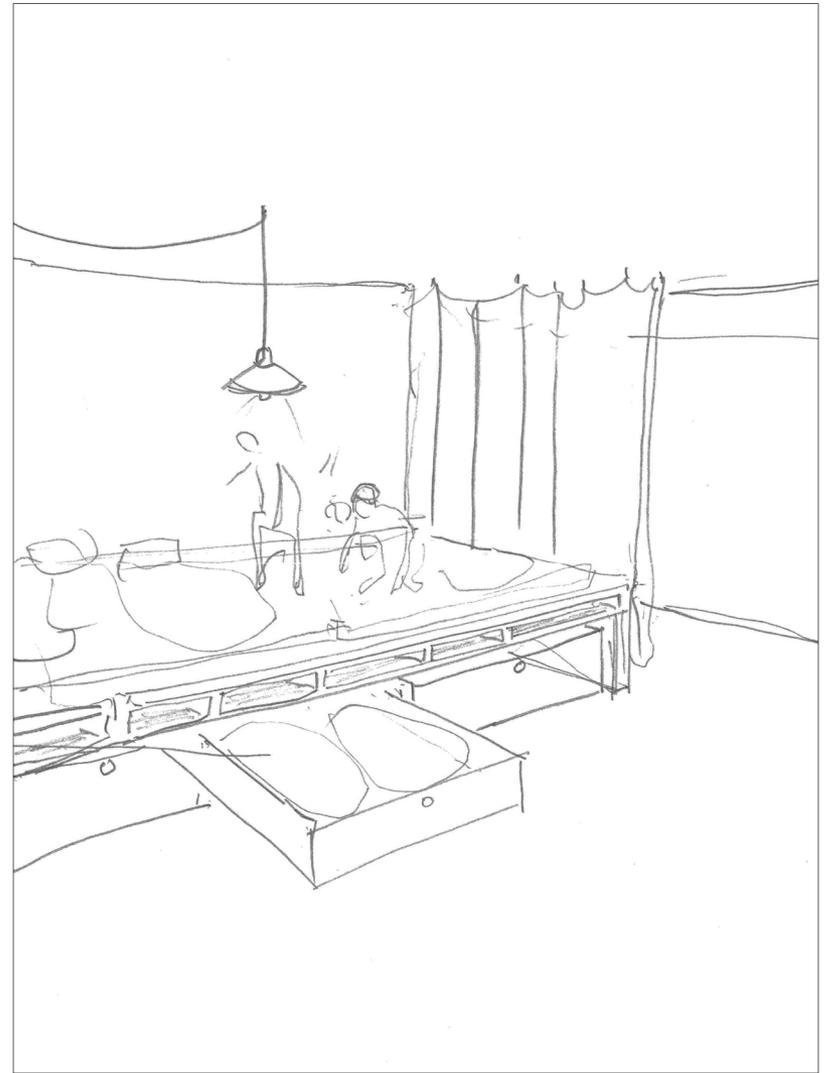
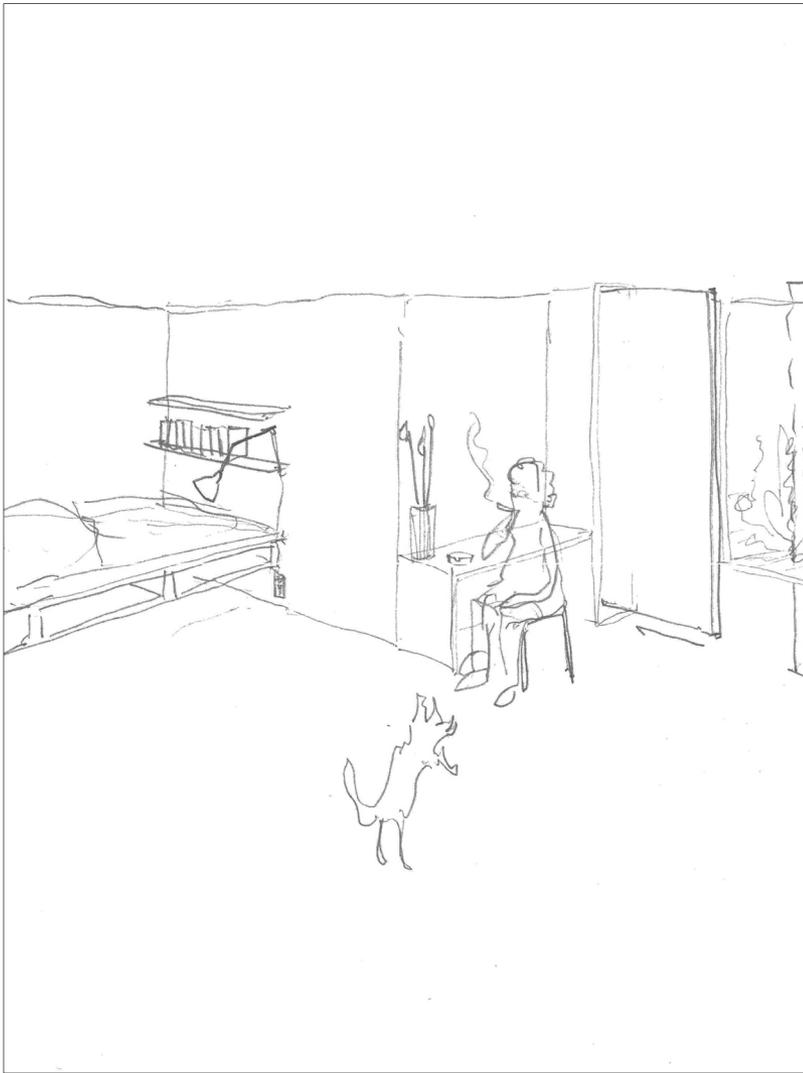


SICHT AUS WOHNRAUM

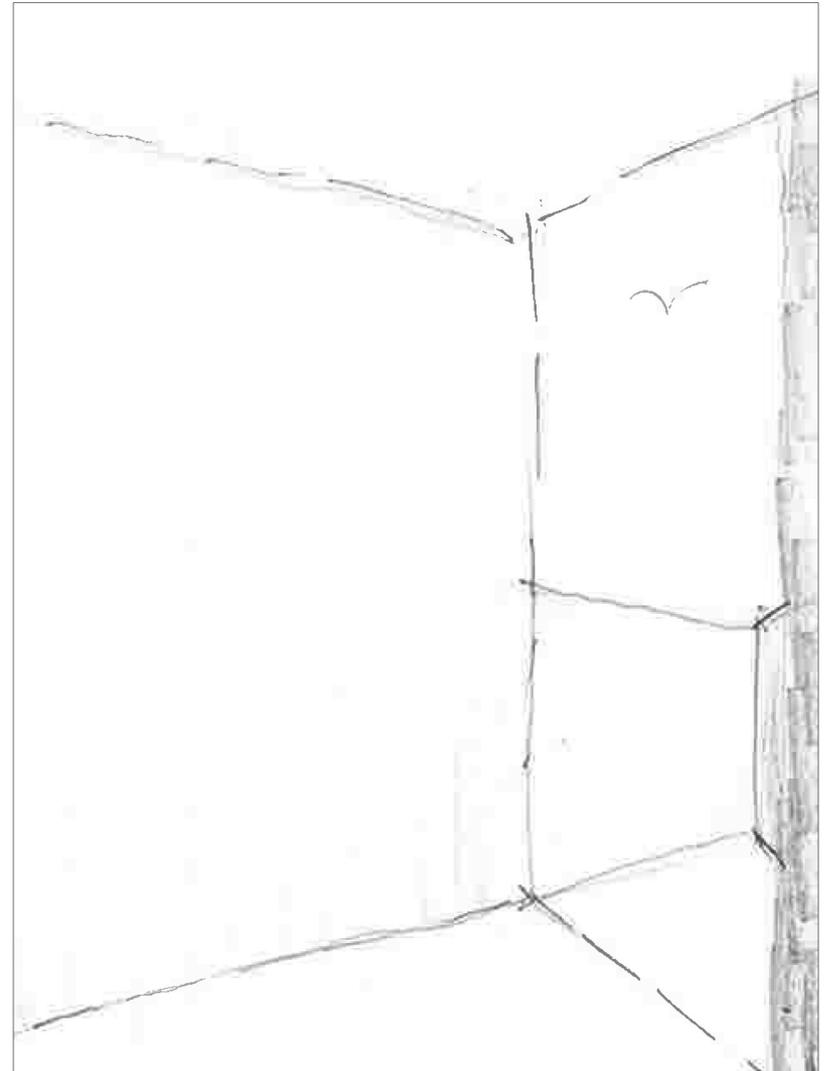
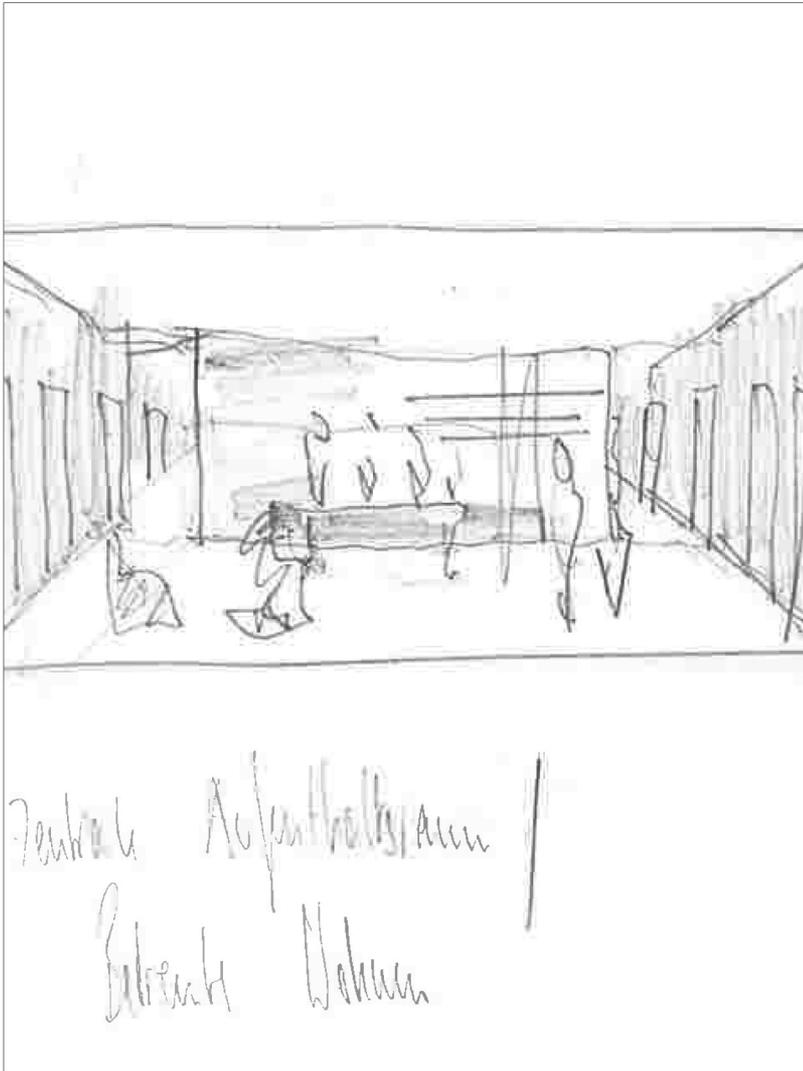
zeichnungen von felix obermair, sos 2014



zeichnungen von felix obermair, sos 2014



zeichnungen von helena eichlinger, sos 2015



zeichnungen von moritz balthasar büchsel, sos 2014



institut für wohnbau i_w

summer school_sao paolo

22.07. - 29.07. 2016

stadt.wohn.haus III - city.living.house III

the center of the city has been going through important changes that are represented by strong dynamics of real estate development as well by the popularization of the movement of occupation of empty buildings, mostly by housing movements that reclaim the right to the city.



institut für wohnbau

i_w

herbert eichholzer architektur förderungspreis 2017

welche programmatik muss aktuell thematisiert und formuliert werden, um eine veränderung im politischen handeln einzufordern; eine programmatik, die gegenwärtig gesellschaftliche relevanz besitzt, sich aber erkennbar auf jene aspekten der arbeit herbert eichholzers bezieht, die ihn sowohl in seinen architektonischen aussagen wie in seinem persönlichen politischen engagement beschäftigt hatten.

kolloquium
24.04.2017 19:00 uhr
hörsaal 1

STADT
GRAZ

institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2017
26.04.2017 tutorium zur
prüfungsvorbereitung

